

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**► **M54** ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Dezember 1976

zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft

(79/542/EWG) ◀

(ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Entscheidung 79/560/EWG der Kommission vom 4. Mai 1979	L 147	49	15.6.1979
► M2	Entscheidung 84/134/EWG der Kommission vom 2. März 1984	L 70	18	13.3.1984
► M3	Entscheidung 85/473/EWG der Kommission vom 2. Oktober 1985	L 278	35	18.10.1985
► M4	Entscheidung 85/488/EWG der Kommission vom 17. Oktober 1985	L 293	17	5.11.1985
► M5	Entscheidung 85/575/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985	L 372	28	31.12.1985
► M6	Entscheidung 86/425/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986	L 243	34	28.8.1986
► M7	Entscheidung 89/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1988	L 7	27	10.1.1989
► M8	Entscheidung 90/390/EWG der Kommission vom 16. Juli 1990	L 193	36	25.7.1990
► M9	Entscheidung 90/485/EWG der Kommission vom 27. September 1990	L 267	46	29.9.1990
► M10	Entscheidung 91/361/EWG der Kommission vom 14. Juni 1991	L 195	43	18.7.1991
► M11	Entscheidung 92/14/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1991	L 8	12	14.1.1992
► M12	Entscheidung 92/160/EWG der Kommission vom 5. März 1992	L 71	27	18.3.1992
► M13	geändert durch den Entscheidung 92/161/EWG der Kommission vom 9. März 1992	L 71	29	18.3.1992
► M14	Entscheidung 92/162/EWG der Kommission vom 9. März 1992	L 71	30	18.3.1992
► M15	Entscheidung 92/245/EWG der Kommission vom 14. April 1992	L 124	42	9.5.1992
► M16	Entscheidung 92/376/EWG der Kommission vom 2. Juli 1992	L 197	70	16.7.1992
► M17	Entscheidung 93/99/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992	L 40	17	17.2.1993
► M18	Entscheidung 93/100/EWG der Kommission vom 19. Januar 1993	L 40	23	17.2.1993
► M19	Entscheidung 93/237/EWG der Kommission vom 6. April 1993	L 108	129	1.5.1993
► M20	Entscheidung 93/344/EWG der Kommission vom 17. Mai 1993	L 138	11	9.6.1993
► M21	Entscheidung 93/435/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993	L 201	28	11.8.1993
► M22	Entscheidung 94/59/EG der Kommission vom 26. Januar 1994	L 27	53	1.2.1994
► M23	Entscheidung 94/310/EG der Kommission vom 18. Mai 1994	L 137	72	1.6.1994
► M24	Entscheidung 94/453/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 187	11	22.7.1994
► M25	Entscheidung 94/561/EG der Kommission vom 27. Juli 1994	L 214	17	19.8.1994
► M26	Entscheidung 95/288/EG der Kommission vom 18. Juli 1995	L 181	42	1.8.1995
► M27	Entscheidung 95/322/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	9	11.8.1995
► M28	Entscheidung 95/323/EG der Kommission vom 25. Juli 1995	L 190	11	11.8.1995
► M29	Entscheidung 96/132/EG der Kommission vom 26. Januar 1996	L 30	52	8.2.1996

► <u>M30</u>	Entscheidung 96/279/EG der Kommission vom 26. Februar 1996	L 107	1	30.4.1996
► <u>M31</u>	Entscheidung 96/605/EG der Kommission vom 11. Oktober 1996	L 267	29	19.10.1996
► <u>M32</u>	Entscheidung 96/624/EG der Kommission vom 17. Oktober 1996	L 279	33	31.10.1996
► <u>M33</u>	Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996	L 3	9	7.1.1997
► <u>M34</u>	Entscheidung 97/160/EG der Kommission vom 14. Februar 1997	L 62	39	4.3.1997
► <u>M35</u>	Entscheidung 97/736/EG der Kommission vom 14. Oktober 1997	L 295	37	29.10.1997
► <u>M36</u>	Entscheidung 98/146/EG der Kommission vom 6. Februar 1998	L 46	8	17.2.1998
► <u>M37</u>	Entscheidung 98/594/EG der Kommission vom 6. Oktober 1998	L 286	53	23.10.1998
► <u>M38</u>	Entscheidung 98/622/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998	L 296	16	5.11.1998
► <u>M39</u>	Entscheidung 1999/228/EG der Kommission vom 5. März 1999	L 83	77	27.3.1999
► <u>M40</u>	Entscheidung 1999/236/EG der Kommission vom 17. März 1999	L 87	13	31.3.1999
► <u>M41</u>	Entscheidung 1999/301/EG der Kommission vom 30. April 1999	L 117	52	5.5.1999
► <u>M42</u>	geändert durch den Entscheidung 1999/417/EG der Kommission vom 16. Juni 1999	L 159	56	25.6.1999
► <u>M43</u>	Entscheidung 1999/558/EG der Kommission vom 26. Juli 1999	L 211	53	11.8.1999
► <u>M44</u>	Entscheidung 1999/759/EG der Kommission vom 5. November 1999	L 300	30	23.11.1999
► <u>M45</u>	Entscheidung 2000/2/EG der Kommission vom 17. Dezember 1999	L 1	17	4.1.2000
► <u>M46</u>	geändert durch den Entscheidung 2000/136/EG Der Kommission vom 16. Februar 2000	L 45	41	17.2.2000
► <u>M47</u>	Entscheidung 2000/162/EG der Kommission vom 14. Februar 2000	L 51	41	24.2.2000
► <u>M48</u>	Entscheidung 2000/209/EG der Kommission vom 24. Februar 2000	L 64	22	11.3.2000
► <u>M49</u>	Entscheidung 2000/236/EG der Kommission vom 22. März 2000	L 74	19	23.3.2000
► <u>M50</u>	Entscheidung 2000/623/EG der Kommission vom 29. September 2000	L 260	52	14.10.2000
► <u>M51</u>	Entscheidung 2001/117/EG der Kommission vom 26. Januar 2001	L 43	38	14.2.2001
► <u>M52</u>	Entscheidung 2001/731/EG der Kommission vom 16. Oktober 2001	L 274	22	17.10.2001
► <u>M53</u>	Entscheidung 2004/81/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 17	41	24.1.2004
► <u>M54</u>	Entscheidung 2004/212/EG der Kommission vom 6. Januar 2004	L 73	11	11.3.2004
► <u>M55</u>	Entscheidung 2004/372/EG der Kommission vom 13. April 2004	L 118	45	23.4.2004
► <u>M56</u>	Entscheidung 2004/410/EG der Kommission vom 28. April 2004	L 208	32	10.6.2004
► <u>M57</u>	Entscheidung 2004/542/EG der Kommission vom 25. Juni 2004	L 240	7	10.7.2004
► <u>M58</u>	Entscheidung 2004/554/EG der Kommission vom 9. Juli 2004	L 248	1	22.7.2004
► <u>M59</u>	Entscheidung 2004/620/EG der Kommission vom 26. Juli 2004	L 279	30	28.8.2004
► <u>M60</u>	Entscheidung 2004/882/EG der Kommission vom 3. Dezember 2004	L 373	52	21.12.2004
► <u>M61</u>	Entscheidung 2005/234/EG der Kommission vom 14. März 2005	L 72	35	18.3.2005
► <u>M62</u>	Entscheidung 2005/620/EG der Kommission vom 18. August 2005	L 216	11	20.8.2005
► <u>M63</u>	Entscheidung 2005/753/EG der Kommission vom 24. Oktober 2005	L 282	22	26.10.2005
► <u>M64</u>	Entscheidung 2006/9/EG der Kommission vom 6. Januar 2006	L 7	23	12.1.2006
► <u>M65</u>	Entscheidung 2006/259/EG der Kommission vom 27. März 2006	L 93	65	31.3.2006
► <u>M66</u>	Entscheidung 2006/296/EG der Kommission vom 18. April 2006	L 108	28	21.4.2006
► <u>M67</u>	Entscheidung 2006/360/EG der Kommission vom 28. Februar 2006	L 134	34	20.5.2006
► <u>M68</u>	Entscheidung 2006/463/EG der Kommission vom 27. Juni 2006	L 183	20	5.7.2006
► <u>M69</u>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006
► <u>M70</u>	Entscheidung 2007/736/EG der Kommission vom 9. November 2007	L 296	29	15.11.2007
► <u>M71</u>	Entscheidung 2008/61/EG der Kommission vom 17. Januar 2008	L 15	33	18.1.2008

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

- **A2** Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge L 236 33 23.9.2003

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 71 (96/624/EG)
► **C2** Berichtigung, ABl. L 39 vom 11.2.2004, S. 23 (2004/81/EWG)
► **C3** Berichtigung, ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 62 (2004/410/EG)
► **C4** Berichtigung, ABl. L 286 vom 7.9.2004, S. 3 (2004/620/EG)

▼ B▼ M54**ENTSCHEIDUNG DES RATES****vom 21. Dezember 1976**

zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft

(79/542/EWG)

▼ B

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 77/98/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene System setzt voraus, daß eine Liste der Drittländer oder der Teile von Drittländern aufgestellt wird, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch, das von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, stammt, oder von einer oder mehreren dieser Tierarten und Frischfleischsorten zulassen.

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines Landes sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt werden kann, sind insbesondere die in Artikel 3 Absatz 2 der obengenannten Richtlinie aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Diesen Kriterien entsprechen die in der Liste im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Länder, die die Mitgliedstaaten seit langem beliefern.

Diese Liste ist jedoch vorbehaltlich der Änderungen oder Ergänzungen aufgestellt worden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 72/462/EWG an ihr vorzunehmen sind. Es kann sich insbesondere — namentlich aufgrund von zusätzlichen Informationen — als notwendig erweisen, die Einfuhrzulassung auf bestimmte Tierarten und Frischfleischsorten zu beschränken oder auszudehnen. In bestimmten Fällen kann es ferner erforderlich sein; sowohl in bezug auf die Tiere als auch in bezug auf frisches Fleisch die Teile von Ländern, aus denen die Einfuhren zugelassen sind, genau anzugeben.

Die Liste der Drittländer ist einer der Grundpfeiler für die in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehene gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr aus Drittländern. Zur Festlegung dieser Regelung müssen andere Maßnahmen, insbesondere gesundheitliche und viehseuchenrechtliche Maßnahmen, getroffen werden. Deshalb sollte es möglich sein, den Beginn der Anwendung dieses Maßnahmenkomplexes zu koordinieren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

▼ B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼ M54*Artikel 1***Gegenstand und Geltungsbereich**

In dieser Entscheidung sind die Veterinärbedingungen für die Einfuhr lebender Tiere, ausgenommen Equiden, sowie für die Einfuhr von frischem Fleisch ► **M61** ———— ◀ dieser Tiere, einschließlich Equiden, jedoch ausschließlich Fleischzubereitungen, in die Gemeinschaft festgelegt.

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr nicht domestizierter Tiere für Tierschauen oder Ausstellungen, soweit diese Tiere nicht üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, und gilt nicht für die Einfuhr von nicht domestizierten Zirkustieren oder Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der Rassenerhaltung, oder für Versuchszwecke in Einrichtungen, Instituten oder Zentren bestimmt sind, die gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind.

Gemäß dieser Entscheidung zugelassene Einfuhren von Tieren und frischem Fleisch erfolgen unbeschadet anderer Vorschriften, die im Rahmen des Lebensmittelrechts der Europäischen Union erlassen wurden oder möglicherweise noch erlassen werden.

*Artikel 2***Definitionen**

Zum Zweck dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „Tiere“: Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten;
- b) „Betrieb“: ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein anderes amtlich überwachtes landwirtschaftliches, industrielles oder gewerbliches Unternehmen, einschließlich Zoos, Vergnügungsparks, Wild- und Jagdhege, in denen Tieren üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden;
- c) „Zugerichtete Innereien“: Innereien, die von Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphknoten und anhaftendem Bindegewebe, Fett und Schleimhäuten vollständig befreit wurden, sowie — im Fall von Fleisch von Hausrindern — die gesamte gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG angeschnittene Kaumuskulatur.

*Artikel 3***Einfuhrbedingungen für lebende Tiere**

Die Einfuhr lebender Tiere in die Gemeinschaft erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6.

*Artikel 4***Herkunft lebender Tiere**

Die Tiere müssen aus dem in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 genannten Drittland oder Teil eines Drittlands stammen, dem in Spalte 4 der Tabelle das für diese Tiere zu verwendende Bescheinigungsmuster zugeordnet ist.

▼ **M54***Artikel 5***Besondere Bedingungen**

Die Tiere erfüllen die in der nach dem Muster in Anhang I Teil 2 erstellten einschlägigen Bescheinigung festgelegten Anforderungen, wobei den in Spalte 6 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 festgelegten besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen ist, und erfüllen ferner, soweit dies in Spalte 5 der Tabelle vorgesehen ist, etwaige in der Musterbescheinigung festgelegte zusätzliche Garantieranforderungen.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies verlangt, erfüllen die betreffenden Tiere die für diesen Mitgliedstaat in der entsprechenden Musterbescheinigung gemäß Teil 2 vorgesehenen zusätzlichen Bescheinigungsanforderungen.

*Artikel 6***Beförderung lebender Tiere zwecks Einfuhr in die Gemeinschaft**

(1) Die Tiere werden in keinem Fall in ein Transportmittel verladen, in dem andere Tiere befördert werden, die nicht für die Gemeinschaft bestimmt sind oder die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

(2) Während des Transports in die Gemeinschaft werden die Tiere in keinem Fall in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands entladen, das nicht zur Einfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen ist.

(3) Während des Transports in die Gemeinschaft werden die Tiere in keinem Fall auf dem Straßen- oder Schienenweg oder zu Fuß durch ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands verbracht, das nicht zur Einfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen ist.

(4) Die Tiere treffen innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag ihres Verladens im Ausfuhrdrittland an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft ein und sind von einer nach dem entsprechenden Muster ausgestellten und von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgefüllten und unterzeichneten Veterinärbescheinigung begleitet.

Bei Seetransport wird die genannte Frist von zehn Tagen um die Dauer der Beförderung auf See verlängert. In diesem Fall ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum nach Anhang I Teil 3A beizufügen.

*Artikel 7***Bedingungen, die nach der Einfuhr zu erfüllen sind**

Nach der Einfuhr sind gemäß der Richtlinie 91/496/EWG folgende Maßnahmen zu treffen:

- i) Tiere, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, sind unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof zu befördern, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden;
- ii) Tiere, die zu Zucht-, Nutz- oder Mastzwecken bestimmt sind, und Tiere für Zoos, Vergnügungsparks sowie Jagd- oder Wildgehege sind unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb zu befördern, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang verbleiben müssen, es sei denn, sie werden auf direktem Weg zu einem Schlachthof befördert.

▼ M54*Artikel 8***Einfuhrbedingungen für frisches Fleisch**

Die Einfuhr von zum Verzehr bestimmtem frischem Fleisch von Tieren im Sinne von Artikel 2 und von Equiden erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Anforderungen der Artikel 9 bis 11.

*Artikel 9***Herkunft von frischem Fleisch**

Das frische Fleisch muss aus dem in den Spalten 1, 2 und 3 der Tabelle gemäß Anhang II Teil 1 genannten Drittland oder Teil eines Drittlands stammen, dem in der Spalte 4 der Tabelle das für dieses Fleisch zu verwendende Bescheinigungsmuster zugeordnet ist.

*Artikel 10***Besondere Bedingungen**

Das frische Fleisch erfüllt die in der nach dem Muster gemäß Anhang II Teil 2 erstellten Musterbescheinigung festgelegten Anforderungen, wobei den in Spalte 6 der Tabelle gemäß Anhang I Teil 1 festgelegten besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen ist, und erfüllt ferner, soweit dies in Spalte 5 der Tabelle vorgesehen ist, die in der Musterbescheinigung vorgesehenen zusätzlichen Garantieforderungen.

*Artikel 11***Gestellung von frischem Fleisch an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft**

Das frische Fleisch wird an einer Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft zur Einfuhrabfertigung gestellt und ist von einer nach dem entsprechenden Muster ausgestellten und von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlands ausgefüllten und unterzeichneten Veterinärbescheinigung begleitet.

*Artikel 12***Bedingungen, die nach der Einfuhr zu erfüllen sind**

(1) Nach der Einfuhr werden die folgenden Kategorien frischen Fleisches gemäß der Richtlinie 97/78/EG unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert:

- a) nicht enthäutete Körper freilebender Klautiere, die nach der weiteren Bearbeitung zum Genuss für Menschen bestimmt sind;
- b) zugerichtete Innereien von Hausrindern, die als Fleischerzeugnisse nach einer weiteren Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C zum Genuss für Menschen bestimmt sind oder die in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen Fo-Wert von ≥ 3 sterilisiert werden.

(2) Im Fall der Erzeugniskategorien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) muss es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen Betrieb handeln, der von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, speziell für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zugelassen und eingetragen ist.

(3) Nach den Verfahrensvorschriften der Entscheidung 2001/106/EG teilen die Mitgliedstaaten einander und der Kommission Folgendes mit:

▼ M54

- a) die Namen und Anschriften der Betriebe gemäß Absatz 2 und der für die Überwachung dieser Betriebe zuständigen örtlichen Behörde sowie
- b) die Erzeugniskategorien, für die diese Betriebe zugelassen und eingetragen sind.

▼ M55*Artikel 12a*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleisch für den menschlichen Verzehr, einschließlich Hackfleisch, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;
- b) sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß dem entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2;
- c) sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

Artikel 12b

(1) Abweichend von Artikel 12a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in Anhang IV aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
- b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;
- c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der

▼ **M55**

Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

▼ **M54**

Artikel 13

Bescheinigung

Die in dieser Entscheidung festgelegten Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch in die Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang I Teil 2 und Anhang II Teil 2 ausgestellt. Diese Bestimmung schließt jedoch elektronische Bescheinigungen oder andere anerkannte und auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Bescheinigungssysteme nicht aus.

▼ **B**

*Artikel ► **M54** 14 ◀*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ **M66**

ANHANG I

LEBENDE TIERE

TEIL 1

Liste von drittländern und drittlandgebieten (*)

Land (*)	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
▼ M69					
▼ M66					
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		IVb IX
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region des Okanagan Valley in British Columbia, abgegrenzt wie folgt: — von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA, — nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite, — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite und — südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie Kanada/USA	BOV-X, OVI-X, OVI-Y, RUM (**)	A	
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y OVI-X, OVI-Y, RUM		
			POR-X, POR-Y, SUI	B	
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, OVI-X, RUM		
			POR-X, SUI	B	
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		I
			POR-X, POR-Y	B	
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet			X
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y, OVI-X, OVI-Y		I

▼ **M66**

1	2	3	4	5	6
PM — St-Pierre-et-Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y, CAM		

▼ **M69**

--	--	--	--	--	--

▼ **M66**

XM — Montenegro (***)	XM-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet ^(a)			X
XS — Serbien (***)	XS-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet ^(a)			X

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Ausschließlich für andere lebende Tiere als Hirschartige.

(***) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(****) Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.^(e)

Serbien und Montenegro sind Republiken mit eigenständigen Zollgebieten, die einen Staatenbund bilden, und werden daher getrennt aufgeführt.

Besondere Bedingungen (siehe Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

I: Gebiet, in dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.

„II“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.

„III“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.

„IVa“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.

„IVb“: Gebiete mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.

„V“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.

▼ **M69**

--	--	--	--	--	--

▼ **M66**

„VII“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.

„VIII“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.

„IX“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X der Status „amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit“ zuerkannt wurde.

„X“: Nur bis zum 31.12.2006 für die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet von aus Bulgarien oder Rumänien stammenden und für einen Mitgliedstaat bestimmten Schlachtieren in Lastwagen, die mit einer mit einer Seriennummer versehenen Plombe verplombt sind. Diese Plombennummer ist in der Gesundheitsbescheinigung anzugeben. Die Plombe muss bei der Ankunft an der angegebenen Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die Gemeinschaft intakt sein und ist in TRACES zu registrieren. Die Bescheinigung ist am Ausgangsort in Bulgarien oder Rumänien von den zuständigen Veterinärbehörden vor der Durchfuhr durch ein Drittland mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR VON FÜR DIE EU BESTIMMTEN SENDUNGEN AUS BULGARIEN/RUMÄNIEN (nicht zutreffendes Land streichen) DURCH DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN/MONTENEGRO/SERBIEN (nicht zutreffendes Land streichen)“ zu versehen.

▼ **M54**

TEIL 2

Muster von Veterinärbescheinigungen

Muster

„BOV-X“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausrindern (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.

▼ M54

- „BOV-Y“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausrindern (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
- „OVI-X“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausschafen (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.
- „OVI-Y“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausschafen (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
- „POR-X“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausschweinen (*Sus scrofa*), die nach der Einfuhr für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.
- „POR-Y“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Hausschweinen (*Sus scrofa*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
- „RUM“: Muster einer Veterinärbescheinigung für nicht domestizierte Tiere, ausgenommen Suidae.
- „SUI“: Muster einer Veterinärbescheinigung für nicht domestizierte Suidae.

▼ M56

- „CAM“: Muster eines besonderen Gesundheitsattests für die Einfuhr von Tieren aus Saint Pierre et Miquelon unter den Bedingungen gemäß Anhang I Teil 4.

▼ M54

ZG (*Zusätzliche Garantien*):

- „A“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster BOV-X (Ziffer 10.8 a), OVI-X (Ziffer 10.6 a) und RUM (Ziffer 10.7 a) auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche.
- „B“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster POR-X (Ziffer 10.4 a) und SUI (Ziffer 10.4 a) auf vesikuläre Schweinekrankheit und klassische Schweinepest.
- „C“: Garantie der Untersuchung von Tieren mit Bescheinigungen nach Muster POR-X (Ziffer 10.4 a) und SUI (Ziffer 10.4 a) auf Brucellose.

Erläuterungen

- a) Das Ausfuhrland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den in Anhang I Teil 2 für die betreffenden Tiere vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheinigungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.

Wenn der Bestimmungsmitgliedstaat dies für die betreffenden Tiere verlangt, ist die Erfüllung etwaiger zusätzlicher Anforderungen ebenfalls in der Originalbescheinigung zu bestätigen.

- b) Für Tiere, die nur aus einem der Gebiete gemäß Anhang I Teil 1 Spalten 2 und 3 ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.
- c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedsstaats auszustellen. Diese Mitgliedsstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Gemeinschaftssprachen als ihre eigenen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren (Stückverzeichnis gemäß Ziffer 8.2 der Musterbescheinigung) weitere Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungs-

▼ M54

originals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.

- f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Stückverzeichnisse gemäß Buchstabe e), mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- g) Das Bescheinigungsoriginal ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Sendung zwecks Ausfuhr in die Gemeinschaft von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlands dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.

- h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.
- i) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen.

Im Fall des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert. Zu diesem Zweck ist der Veterinärbescheinigung das Original einer entsprechenden Erklärung des Schiffskapitäns gemäß dem Addendum nach Anhang I Teil 3 dieser Entscheidung beizufügen.

- j) Die Tiere dürfen auf keinen Fall zusammen mit anderen Tieren befördert werden, die nicht für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind oder einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.
- k) Während ihrer Beförderung in die Europäische Gemeinschaft dürfen die Tiere auf keinen Fall in einem Drittland oder einem Gebiet eines Drittlands entladen werden, das in Bezug auf die betreffende Tierart nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

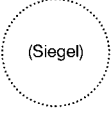
▼ M54

9	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2	Sie wurden nicht behandelt <ul style="list-style-type: none"> – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
9.3	In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE):
(°) (°) <i>entweder</i>	[Sie wurden in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren und ununterbrochen dort gehalten.]
(°) <i>oder</i>	[a] Sie sind mit einem Dauerkennzeichen gekennzeichnet, mit dem sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen, b] sie sind nicht Nachkommen BSE-verdächtiger weiblicher Tiere, und c] sie stammen aus dem Gebiet gemäß Ziffer 3, in dem die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer verboten und dieses Verbot ordnungsgemäß durchgesetzt wurde.]
10	Tiergesundheit:
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (°), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°) <i>entweder</i>	[a] Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und]
(°) <i>oder</i>	[a] i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Lungenseuche des Rindes und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung//.../EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und] b] in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen.
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, a] in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km in den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und b] in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.4	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
10.5	Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: a] Sie fallen unter ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und in den letzten zwei Jahren lagen weder klinische noch Laborbefunde für diese Krankheit vor; b] sie sind nicht nach nationalem Recht wegen Vorkommen von Tuberkulose und Brucellose gesperrt; c] sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose. (°)
10.6	Sie erfüllen folgende Anforderung:
(°) (°) <i>entweder</i>	[Sie stammen aus einer amtlich anerkannt tuberkulosefreien Region.] (°)
(°) <i>oder</i>	[Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen.] (°)
(°) <i>oder</i>	[Sie sind weniger als sechs Wochen alt.]

▼ M54

10.7	Sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und
(³)(¹⁹) <i>entweder</i>	[sie stammen aus einer amtlich anerkannt brucellosefreien Region.](¹⁹)
(³) <i>oder</i>	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen.](¹⁹)
(³) <i>oder</i>	[sie sind weniger als 12 Monate alt.]
(³) <i>oder</i>	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]
10.8 A	Sie erfüllen folgende Anforderungen:
(³)(¹⁹) <i>entweder</i>	[Sie stammen aus amtlich anerkannt leukosefreien Beständen (¹⁹), und
(³) <i>entweder</i>	[sie stammen aus einer amtlich anerkannt leukosefreien Region.](¹⁹)
(³) <i>oder</i>	[sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einzeln auf enzootische Rinderleukose untersucht.](¹⁹)
(³) <i>oder</i>	[sie sind weniger als 12 Monate alt.]
(³) <i>oder</i>	[sie sind höchstens 30 Monate alt und an den Hinterläufen an mindestens zwei Stellen und individuell dahin gehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Masttiere für die Fleischerzeugung handelt.](¹⁹)
(³)(¹⁹) [10.8 B	<i>Sie wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantänisierung und frühestens 28 Tage später am, namentlich am (Datum) und am (Datum), mit Negativbefund serologisch auf Antikörper gegen Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche untersucht, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr gezogen wurde.]</i>
10.9	Sie werden/wurden (³), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
(³) <i>entweder</i>	[auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]
(³) <i>oder</i>	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,] und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft
	a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
	b) nicht an Orten gehalten worden, in denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.10	Die Transportmittel und Container, an die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.11	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.12	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am(¹⁹) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
(³)(¹⁹) [12	Besondere Anforderungen
12.1	<i>Nach amtlichen Angaben sind im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 in den letzten 12 Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt worden.</i>
12.2	<i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i>
	a) <i>Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, und</i>
	b) <i>sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund auf IBR untersucht, und alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert, und</i>
	c) <i>sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]</i>

▼ M54

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneter)</p>

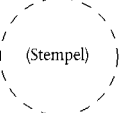
Erläuterungen

- (1) Lebende Rinder (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), die für Zucht- und Nutzzwecke bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggon(s) oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.
- (9) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Untersuchungen, denen das Tier vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: Tuberkulose – Code „TBL“, Brucellose – Code „BRL“, Leukose – Code „ERL“, Bluetongue – Code „BT“, enzootische Hämorrhagie der Hirsche – Code „EHD“ und Rhinotracheitis – Code „IBR“.
- (11) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) nur für ein Gebiet mit Eintrag „I“ in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) in Bezug auf BSE.
- (12) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates und leukosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang D Teil II der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.
- (13) Nur für ein Gebiet mit Eintrag „II“ (für Tuberkulose), Eintrag „III“ (für Brucellose) und/oder Eintrag „IV“ (für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (14) Untersuchungen nach den für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgegebenen Protokollen.
- (15) „L“-förmiges Kennzeichen (13 cm hoch, 7 cm lang und 1 cm breit), aufgebracht nach der Gefrierbrandmethode.
- (16) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Spalte 5 „ZG“ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
Untersuchungen auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
- (17) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (18) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 93/42/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.

▼ M59

9.	<p>Genusstauglichkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>9.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.</p> <p>9.2. Sie wurden nicht behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, — mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). <p>9.3. In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE):</p> <p>(⁵) (¹³) <i>entweder</i> [Sie wurden in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren und ununterbrochen dort gehalten.]</p> <p>(⁵) <i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind mit einem Dauerkennzeichen gekennzeichnet, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand ermittelt werden können; b) sie sind nicht Nachkommen BSE-verdächtiger weiblicher Tiere, und c) sie stammen aus dem Gebiet gemäß Ziffer 3, in dem die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer verboten und dieses Verbot ordnungsgemäß durchgesetzt wurde.]
10.	<p>Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>10.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (³), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>(⁵) <i>entweder</i> [a] Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis und];</p> <p>(⁵) <i>oder</i> [a] i) es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Lungenseuche des Rindes und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom (Datum) zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und]</p> <p>b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.</p> <p>10.2. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.</p> <p>10.3. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km in den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist, und b) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist <p>10.4. Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.</p> <p>10.5. Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie fallen unter ein amtliches Programm zur Bekämpfung der Enzootischen Rinderleukose; b) sie sind nicht nach nationalem Recht wegen Vorkommen von Tuberkulose und Brucellose gesperrt; c) sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose (¹⁰) <p>10.6. sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und</p> <p>(⁵) <i>entweder</i> [Sie stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (¹⁰);]</p> <p>(⁵) <i>oder</i> [es handelt sich um Kastraten jeden Alters;]</p> <p>10.7. Sie sind an den Hinterläufen an mindestens zwei Stellen individuell dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere handelt, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (¹¹).</p>

▼ M59

10.8.	Sie werden/wurden ⁽²⁾ , ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
⁽⁵⁾ entweder	[auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft,]
⁽⁵⁾ oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1.] und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft
	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.9.	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.10.	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.11.	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹²⁾ auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
 (Stempel)	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- ⁽¹⁾ Lebende Rinder (Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis und ihre Kreuzungen), die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind. Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- ⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- ⁽³⁾ Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- ⁽⁴⁾ Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggonen oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- ⁽⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
- ⁽⁶⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.
- ⁽⁷⁾ Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- ⁽⁸⁾ Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch ‚Bos‘, ‚Bison‘ bzw. ‚Bubalus‘ angeben.
- ⁽⁹⁾ Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- ⁽¹⁰⁾ Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.

▼ M59

- (¹⁴) ‚L-förmiges Kennzeichen (13 cm hoch, 7 cm lang und 1 cm breit), aufgebracht nach der Gefrierbrandmethode.
- (¹²) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (¹³) Nur für ein Gebiet mit Eintrag ‚I‘ in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).

▼ **M58**

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2.	Sie wurden nicht behandelt: – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode :..... ⁽³⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
⁽⁵⁾ <i>entweder</i> (a)	Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und)
⁽⁵⁾ <i>oder</i>	(a) i) Es ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis und ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung ----/----/EG der Kommission vom (Datum) zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und) b) in den letzten zwölf Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Nummer 10.1. gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
10.3.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Nummer 6.1. gehalten, wobei a) in den letzten 100 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 150 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist, und b) in den letzten 40 Tagen im (in den) Herkunftsbetrieb(en) und in Betrieben im Umkreis von 20 km um den Herkunftsbetrieb kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist.
10.4.	Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tiereigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt: a) Die Tiere stammen nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden: i) infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides var. mycoides</i> (große Kolonien) in den letzten sechs Monaten, ii) Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten, iii) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren, iv) <i>Maedi/Visna</i> oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege: ⁽⁵⁾ <i>entweder</i> (in den letzten drei Jahren,) ⁽⁵⁾ <i>oder</i> (in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht), b) sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem und c) sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.
10.5.	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Nummer 10.1. geimpft.
10.6.A	Sie erfüllen folgende Anforderungen:
⁽⁵⁾⁽¹¹⁾ <i>entweder</i>	(Sie stammen aus dem Gebiet gemäß Nummer 3.2., das amtlich als frei von Brucellose anerkannt wurde,)
⁽⁵⁾ <i>oder</i>	(sie stammen aus den Betrieben gemäß Nummer 6.1., die in Bezug auf Brucellose (<i>Brucella melitensis</i>) folgende Anforderungen erfüllen: a) In den letzten zwölf Monaten waren alle empfänglichen Tiere frei von klinischen Krankheitsanzeichen, b) eine repräsentative Anzahl von über sechs Monate alten Schafen und Ziegen wird jährlich serologisch auf Brucellose untersucht ⁽¹²⁾ ,

▼ M58

(5)(13)	entweder	(c) kein Schaf und keine Ziege wurde gegen Brucellose geimpft, ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit <i>B. melitensis</i> -Rev.1-Impfstoff geimpft wurden,
	d)	die beiden letzten Tests ⁽¹⁴⁾ , die im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) und am (Datum), im Fall aller über sechs Monate alten Schafe und Ziegen durchgeführt wurden, ergaben einen Negativbefund, und)
(5)	oder	(c) weniger als sieben Monate alte Schafe und Ziegen wurden mit Rev.1-Impfstoff gegen Brucellose geimpft,
	d)	die beiden letzten Tests ⁽¹⁴⁾ , die im Abstand von mindestens sechs Monaten durchgeführt wurden, und zwar — am (Datum) und am (Datum) im Fall aller über sechs Monate alten nicht geimpften Schafe und Ziegen und — am (Datum) und am (Datum) im Fall aller über 18 Monate alten geimpften Schafe und Ziegen ergaben einen Negativbefund, und)
	e)	es werden nur Schafe und Ziegen gehalten, die zumindest die vorgenannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.)
(5)	(10.6. B	Unkastrierte Böcke sind in den letzten 60 Tagen ununterbrochen in Betrieben gehalten worden, in denen in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde, und die Böcke wurden zum Nachweis der infektiösen Epididymitis in den letzten 30 Tagen mit einem Befund von weniger als 50 IE/ml einem Komplementbindungstest unterzogen.)
10.6. C	In Bezug auf die Traberkrankheit (Scrapie)	
(5)(16)	(10.6.C.1	Wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, müssen die Tiere die in den Programmen gemäß demselben Buchstaben vorgesehenen Garantien sowie die Garantianforderungen der EU-Bestimmungsmitgliedstaaten in Bezug auf die Traberkrankheit erfüllen und)
entweder	(5)	(10.6.C.2 die zu Nutzzwecken bestimmten Tiere wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde.)
(5)(15)	(10.6.C.2	Für zu Zuchtzwecken bestimmte Tiere, für die bis zum 30. Juni 2004 einschließlich eine Bescheinigung ausgestellt wurde, gilt Folgendes: Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde und die zumindest drei Jahre lang folgende Anforderungen erfüllen: — Sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, — die Tiere sind gekennzeichnet, — alte weibliche Merztiere werden im Betrieb stichprobenuntersucht und — weibliche Tiere werden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen.)
(5)(15)	(10.6.C.2	Für Tiere, für die die Bescheinigung zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Juni 2007 ausgestellt wurde, gilt Folgendes: Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, die folgende Anforderungen erfüllen: 1. es wurde nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert, und 2. während mindestens drei Jahren vor Erteilung der Bescheinigung: 2.1. wurden die Betriebe regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, 2.2. wurden die Tiere in den Betrieben gekennzeichnet, 2.3.1. wurden alte weibliche Merztiere stichprobenuntersucht und 2.3.2. sind alle in diesen Betrieben gehaltenen über 18 Monate alten Tiere, die nach dem 1. Juli 2004 verendet oder getötet worden sind (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder zum Verzehr geschlachteten Tiere), anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht worden; 2.4.1. weibliche Tiere werden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die Anforderungen der Nummern 1, 2.1., 2.2. und 2.3.1., erfüllen und 2.4.2. ab dem 1. Juli 2004 werden Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammen, die die Anforderungen der Nummern 1, 2.1., 2.2., 2.3.1., 2.3.2. und 2.4.1. erfüllen.)

▼ **M58**

<p>(⁵)(¹⁵) (10.6.C.2</p> <p>(⁵) oder (10.6.C.3</p> <p>(⁵)(¹⁷) (10.6. D</p> <p>10.7.</p> <p>(⁵)entweder</p> <p>(⁵)oder</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>10.8.</p> <p>10.9.</p> <p>10.10.</p>	<p>Für Tiere, für die die Bescheinigung nach dem 1. Juli 2007 ausgestellt wurde, gilt Folgendes: Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde und die zumindest drei Jahre lang folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert, – die Tiere sind gekennzeichnet, – alle über 18 Monate alten Tiere, die in diesen Betrieben verwendet oder getötet worden sind (ausgenommen die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms getöteten oder zum Verzehr geschlachteten Tiere), sind anhand der in Anhang X Kapitel C Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Laborverfahren auf die Traberkrankheit untersucht worden und – Schafe und Ziegen mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR wurden nur in den Betrieb eingestellt, wenn sie aus Betrieben stammten, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen.) <p>Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit festgestellt wurde.)</p> <p>Die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantänisierung und mindestens 28 Tage später, nämlich am(Datum) und am(Datum), durchgeführt wurden, mit Negativbefund serologisch auf Antikörper gegen Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche untersucht, wobei die zweite Probe innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr gezogen wurde.)</p> <p>Sie werden/wurden (⁵) ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar</p> <p>(auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft,)</p> <p>(zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Nummer 6.2. innerhalb des Gebiets gemäß Nummer 10.1.,) und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Nummer 10.1. aufgetreten ist. <p>Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.</p> <p>Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.</p> <p>Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am (¹⁸) auf die Transportmittel gemäß Nummer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>
<p>11.</p>	<p>Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p> <p style="text-align: right;">(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Stempel)</p> <p style="text-align: right;">(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>	

Erläuterungen

- (1) Lebende Schafe (*Ovis aries*) und Ziegen (*Capra hircus*), die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Nummer 7.3. die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ergänzen.

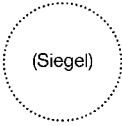
▼ **M58**

- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß diesem Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- mit einer individuellen Kennnummer, anhand derer sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
 - mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch „Schaf“ bzw. „Ziege“ angeben.
- (9) Alter (in Monaten). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Untersuchungen, denen das Tier gegebenenfalls vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: Nummer 12: Brucellose (*B. melitensis* und *B. ovis*) - Code „BRL“; - Nummer 13: Bluetongue - Code „BT“ - , enzootische Hämorrhagie der Hirsche - Code „EHID“.
- (11) Nur für ein Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (12) Repräsentative Anzahl Tiere, die in jedem Betrieb auf Brucellose getestet werden müssen:
- alle über sechs Monate alten nicht kastrierten Böcke, die nicht gegen Brucellose geimpft wurden,
 - alle über 18 Monate alten nicht kastrierten Böcke, die gegen Brucellose geimpft wurden,
 - alle seit den letzten Tests in den Betrieb eingestellten Tiere,
 - 25 % aller weiblichen Tiere im gebärfähigen Alter (geschlechtsreife Tiere) oder laktierenden Tiere, jedoch mindestens 50 Tiere.
- (13) Auszufüllen, wenn die Bestimmung ein Mitgliedstaat oder ein Teil eines Mitgliedstaats gemäß einem der Anhänge der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) ist.
- (14) Gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
Bei mehreren Herkunftsbetrieben deutlich das Datum des in den einzelnen Betrieben zuletzt durchgeführten Tests angeben.
- (15) Im Falle von Tieren, die ausschließlich für Zuchtzwecke bestimmt sind.
- (16) Vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates verlangte Garantien im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung der Traberkrankheit.
- (17) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Spalte 5 „S/Z“ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Untersuchungen auf Bluetongue und enzootische Hämorrhagie der Hirsche gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C.
- (18) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.

▼ **M54**

9	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2	Sie wurden nicht behandelt <ul style="list-style-type: none"> – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecke (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (?), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(?) <i>entweder</i>	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis; und]
(?) <i>oder</i>	[a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und ii) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung/EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und] b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, <ul style="list-style-type: none"> a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist und b) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.3	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
10.4	Sie werden/wurden (?), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar <ul style="list-style-type: none"> (?) <i>entweder</i> [auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,] (?) <i>oder</i> [zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,] und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.5	In Bezug auf die Traberkrankheit (Scrapie): <ul style="list-style-type: none"> (?) (?) [Wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen von Anhang VIII Kapitel A Teil I Nummer 3 Buchstabe b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, müssen die Tiere die in den Programmen gemäß dieser Nummer vorgesehenen Garantien erfüllen,] und (?) <i>entweder</i> [sie wurden von Geburt an in Betrieben gehalten, in denen noch nie Scrapie-Fälle festgestellt wurden.] (?) <i>oder</i> [es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Scrapie festgestellt wurde.]
10.6	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.7	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.

▼ **M54**

10.8	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹⁾ auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11	<p>Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p>	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>


Erläuterungen

- (1) Lebende Schafe (*Ovis aries*) und Ziegen (*Capra hircus*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch ‚Schaf‘ bzw. ‚Ziege‘ angeben.
- (9) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Garantien im Rahmen eines Programms zur Scrapie-Bekämpfung, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 15 und Anhang IX Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates verlangt.
- (11) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.

▼ M54

9	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2	Sie wurden nicht behandelt <ul style="list-style-type: none"> – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (°), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°)entweder	(a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und]
(°)oder	(a) i) es ist [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche](°), seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Afrikanischer Schweinepest, Bläschenexanthem des Schweines, [klassischer Schweinepest](°) und [vesikulärer Schweinekrankheit](°) und seit 6 Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und <p style="margin-left: 20px;">ii) es gilt seit (Datum) als frei [Maul- und Klauenseuche](°), [klassischer Schweinepest](°) und [vesikulärer Schweinekrankheit](°), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung/.../EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und]</p>
	b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im (in den) Herkunftsbetrieb(en) noch in Betrieben im Umkreis von 20 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten.
10.4 A	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
(°)(°) [10.4.B	<i>Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und gegen die klassische Schweinepest untersucht.]</i>
(°)(°) [10.4.C	<i>Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einem gepufferten Brucella-Antigentest auf Schweinebrucellose unterzogen.]</i>
10.5	Sie stammen aus Beständen, die nicht wegen im Rahmen des nationalen Programms zur Bekämpfung der Brucellose gesperrt sind.
10.6	Sie werden/wurden(°), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar <p style="margin-left: 20px;">[auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]</p> <p style="margin-left: 20px;">[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,]</p>
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die dieser Bescheinigung festgelegten Gesundheitsanforderungen erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.7	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.8	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.

▼ **M54**

10.9	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ^(*) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
(*) ^(*) [12	Besondere Anforderungen
12.1	<i>Die Aujeszky' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig.</i>
12.2	<i>Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 und in Betrieben im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt worden.</i>
12.3	<i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i> a) <i>Sie wurden vor ihrer Versendung zur Ausfuhr von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 bzw. von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus gehalten;</i> b) <i>sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, ohne direkt oder indirekt mit anderen Suidae in Berührung gekommen zu sein;</i> c) <i>sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund einem ELISA-Test zum Nachweis in den letzten drei Monaten von gI-Antikörpern^(*) unterzogen, und alle anderen Tiere in der Quarantänestaltung haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert;</i> d) <i>sie wurden nicht gegen Aujeszky' Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen und der Herkunftsbestand wurde in den letzten 12 Monaten nicht geimpft.]</i>
(*) ^(*) [12.4]
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)


▼ **M54***Erläuterungen*

- (1) Lebende Schweine (*Sus scrofa*), die für Zucht- oder Nutzzwecke bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (8) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (9) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (10) Untersuchungen, denen das Tier vor der Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C untersucht wurde, unter Verwendung der entsprechenden Codes in folgender Reihenfolge angeben: vesikuläre Schweinekrankheit – Code ‚VSK‘, klassische Schweinepest – Code ‚KSP‘, Brucellose – Code ‚BRL‘, Aujeszky Krankheit – Code ‚AD‘ und transmissible Gastroenteritis – Code ‚TGE‘.
- (11) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ‚B‘ gemäß Spalte 5 ‚ZG‘ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (12) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ‚C‘ gemäß Spalte 5 ‚ZG‘ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (13) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (14) Wenn vom Bestimmungsmittgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt, ausgenommen für Länder mit Eintrag ‚IX‘ gemäß Spalte 6 ‚Besondere Bedingungen‘ in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (15) Nach den Vorschriften von Anhang III der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission auszufüllen. Im Falle von über vier Monate alten Schweinen ist der Ganzvirus-ELISA anzuwenden.
- (16) Weitere Garantianforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis.

▼ M54

9	Öffentliche Gesundheit
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
9.1	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2	Sie wurden nicht behandelt <ul style="list-style-type: none"> - mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, - mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10	Tiergesundheit: Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (°) , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°) entweder	[a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und]
(°) oder	[a) i) Es ist [seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche](°), seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, Bläschenexanthem des Schweines, [klassischer Schweinepest](°) und [vesikulärer Schweinekrankheit] (°) und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und ii) es gilt seit (Datum) als frei [Maul- und Klauenseuche](°), [klassischer Schweinepest](°) und [vesikulärer Schweinekrankheit](°), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung/EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und] b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
10.3	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im (in den) Herkunftsbetrieb(en) noch in Betrieben im Umkreis von 20 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten.
10.4	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
10.5	Sie werden/wurden(°), ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
(°) entweder	[auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft,]
(°) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1,] und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.6	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.7	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.8	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am (°) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.

▼ M54

<p>(¹) (²) [12</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>12.3</p>	<p>Besondere Anforderungen</p> <p><i>Die Aujeszký' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig.</i></p> <p><i>Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 und in Betrieben im Umkreis von 5 km weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszký' Krankheit festgestellt worden.</i></p> <p><i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i></p> <p>a) <i>Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten;</i></p> <p>b) <i>sie wurden nicht gegen Aujeszký' Krankheit geimpft.]</i></p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p>	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>

Erläuterungen

- (¹) Lebende Schweine (*Sus scrofa*), die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggon(s) oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (⁸) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (⁹) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (¹⁰) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (¹¹) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.

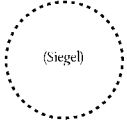
▼ M56

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>9.1.</u>	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten;
<u>9.2.</u>	Sie wurden nicht behandelt:
	— mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,
	— mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>10.1.</u>	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscod ⁽²⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, in den letzten 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und in den letzten sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und
	b) in den letzten 12 Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Klautentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten;
<u>10.2.</u>	Sie wurden gehalten
<i>entweder</i>	von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen;
<i>oder</i>	im Versandland nach der Einfuhr während mindestens 60 Tagen, wenn es sich um Tiere der in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG genannten Arten handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Tierarten in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Bedingungen in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt und die im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die EU vor in jedem Falle von anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsstatus haben, abgesondert wurden ⁽¹⁰⁾ .
<u>10.3.</u>	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb ⁽⁵⁾ gemäß Ziffer 6 gehalten:
	a) in dem und in dessen Umkreis von 150 km in letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und
	b) in dem und in dessen Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist;
<u>10.4.</u>	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft, und
⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ <i>entweder</i>	[sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand, und]
⁽⁵⁾ ⁽¹²⁾ <i>oder</i>	sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen, und] sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und:
⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾ <i>entweder</i>	[sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand,]
⁽⁵⁾ ⁽¹²⁾ <i>oder</i>	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen.]
⁽⁵⁾ <i>oder</i>	[es handelt sich um Kastraten jeden Alters.]

▼ M56

<u>10.5.</u>	Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tier Eigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt:
a)	Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben/Verladebetrieben ^(*) und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
i)	Infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> (große Kolonien)) in den letzten sechs Monaten ^c
ii)	Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
iii)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,
iv)	Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege
^(*) entweder	[in den letzten drei Jahren,]
^(*) oder	[in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht,]
b)	sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem
c)	sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose:
<u>10.6.</u>	Sie wurden von dem Betrieb gemäß Ziffer 6 auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft versendet und sind bis zu ihrer Versendung
a)	nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
b)	nicht an Orten gehalten worden, in denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
<u>10.7.</u>	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
<u>10.8.</u>	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
<u>10.9.</u>	Sie wurden vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹³⁾ auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
^(*) ⁽¹⁴⁾ [12. Besondere Anforderungen	
<u>12.1.</u>	<i>Nach amtlichen Angaben sind im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb ^(*) gemäß Ziffer 6 in den letzten 12 Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt worden.</i>
<u>12.2.</u>	<i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i>
a)	<i>Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, und</i>
b)	<i>sie wurden, ebenso wie alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen, frühestens 21 Tage nach ihrer Quarantänisierung mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und</i>
c)	<i>sie wurden nicht gegen IBR geimpft.</i>
^(*) [<u>12.3</u>	(weitere Anforderungen und/oder Tests)
.....
.....]

▼ M56

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
 <p>(Siegel)</p> (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

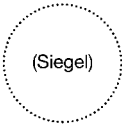
Erläuterungen

- (1) Lebende Tiere der Ordnung der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) (ausgenommen Suidae, Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis, Ovis aries und Capra hircus).
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde erteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben,
 - mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (8) Geburtsdatum (TT/MM/JJ), Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (9) Tests, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.
- (10) In diesem Fall muss der Gesundheitsbescheinigung das amtliche Dokument betreffend die Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG beiliegen (Muster "CAM").
- (11) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen oder Bestände, die als den Anforderungen von Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates entsprechend anerkannt und mit Eintrag "VII" (Tuberkulose) bzw. "VIII" in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (in zuletzt geänderter Fassung) angegeben sind.
- (12) Tests, die nach den für die betreffende Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgesehenen Protokollen durchgeführt wurden; bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfalten dicke um 2mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Schorf, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.
- (13) Verladdatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (14) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt.

▼ **M54**

9	<p>Öffentliche Gesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>9.1 Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.</p> <p>9.2 Sie wurden nicht behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, – mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10	<p>Tiergesundheit:</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>10.1 Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode (?), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis, und b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Klauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten. <p>10.2 Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.</p> <p>10.3 Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb gemäß Ziffer 6 gehalten, und während dieser Zeit ist weder im Herkunftsbetrieb noch in Betrieben im Umkreis von 20 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) ein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten.</p> <p>10.4 A Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft. Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einem gepufferten Brucella-Antigentest zum Nachweis der Schweinebrucellose unterzogen.</p> <p><i>(?)^(*) [10.4B Sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund auf Antikörper gegen die vesikuläre Schweinekrankheit und gegen die klassische Schweinepest untersucht.]</i></p> <p>10.5 Sie stammen aus Betrieben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht im Rahmen eines nationalen Programms zur Bekämpfung und Tilgung der Brucellose und der enteroviralen Enzephalomyelitis (Teschener Krankheit) gesperrt sind und b) fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem. <p>10.6 Sie wurden von dem Betrieb gemäß Ziffer 6 auf direktem Weg in die Europäische Gemeinschaft versendet und sind bis zu ihrer Versendung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht mit anderen Klauentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist. <p>10.7 Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.</p> <p>10.8 Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.</p> <p>10.9 Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am(!) auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>
11	<p>Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p>

▼ **M54**

<p>(¹) (¹⁵) [12</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p> <p>12.3</p>	<p>Besondere Anforderungen</p> <p><i>Die Aujeszky' Krankheit ist in dem Land gemäß Ziffer 3.1 anzeigepflichtig.</i></p> <p><i>Nach amtlichen Angaben sind in den letzten 12 Monaten im (in den) Herkunftsbetrieb(en) gemäß Ziffer 6 und in Betrieben im Umkreis von 5 km um den (die) Herkunftsbetrieb(e) weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky' Krankheit festgestellt worden.</i></p> <p><i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i></p> <p>a) <i>Sie wurden vor der Versendung zur Ausfuhr von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten im Herkunftsbetrieb gemäß Ziffer 6 bzw. von Geburt an in anderen Betrieben mit demselben Gesundheitsstatus gehalten;</i></p> <p>b) <i>sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, ohne direkt oder indirekt mit anderen Suidae in Berührung gekommen zu sein;</i></p> <p>c) <i>sie wurden anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach der Quarantänisierung entnommen wurden, mit Negativbefund einem ELISA-Test zum Nachweis in den letzten drei Monaten von gI-Antikörpern (¹³) unterzogen, und alle anderen Tiere in der Quarantänestaltung haben auf diesen Test ebenfalls negativ reagiert;</i></p> <p>d) <i>sie wurden nicht gegen Aujeszky' Krankheit geimpft, sind nicht mit geimpften Tieren in Berührung gekommen, und der Herkunftsbestand wurde in den letzten 12 Monaten nicht geimpft.</i></p>
<p>(¹⁴) [12.4</p>	<p>..... (weitere Anforderungen und/oder Tests)</p> <p>.....]]</p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p>	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>

Erläuterungen

- (¹) Lebende Suidae, ausgenommen Schweine.
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (⁸) Geburtsdatum (TT/MM/JJ). Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert)
- (⁹) Untersuchungen, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.
- (¹⁰) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ,B' gemäß Spalte 5 ,ZG' in Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (¹¹) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat
- (¹²) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) verlangt.
- (¹³) Nach den Vorschriften von Anhang III der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission auszufüllen. Im Fall von über vier Monate alten Schweinen ist der Ganzvirus-ELISA anzuwenden.
- (¹⁴) Weitere Garantieanforderungen Finnlands in Bezug auf transmissible Gastroenteritis.

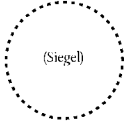
▼ M56

Besonderes Gesundheitsattest für Tiere, die vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf St. Pierre und Miquelon quarantänisiert wurden

CAM

<p>1. Quarantänebestätigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die Tiere (1), für die die Veterinärbescheinigung (2) Nr. ausgestellt wurde und die am zur Ausfuhr freigegeben wurden, vor ihrer Freigabe zur Ausfuhr in die EU, namentlich ab dem [Datum der Einstellung (3)], und unter den Bedingungen gemäß Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG für die Dauer von Tagen in der Quarantänestation von St. Pierre und Miquelon gehalten und während dieser Zeit den nachstehenden Tests(4) unterzogen wurden, wobei die diesbezüglichen Proben in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft mit Negativbefund analysiert wurde (5).</p> <p>1.2. BRUCELLOSE:</p> <p>a) <i>B. abortus</i>: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>b) <i>B. ovis</i>: KBR innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>c) <i>B. melitensis</i>: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.3. BLUETONGUE und ENZOOTISCHE HÄMORRHAGIE DER HIRSCHE</p> <p>entweder</p> <p>zwei Tests auf Bluetongue (kompetitiver ELISA) innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 21 Tagen (6)</p> <p>oder</p> <p>die Tiere waren über 100 Tage in Quarantäne und die Station war während dieser Zeit frei von Blue Tongue-Vektoren (Culicoides), und es sind keine klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt worden (6).</p> <p>1.4. TUBERKULOSE</p> <p>zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EG durch Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut frühestens 42 Tage nach dem ersten Test</p> <p>1.5. MKS: ELISA zum Antikörpernachweis und Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.6. RINDERPEST: kompetitiver ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.7. VESIKULÄRE STOMATITIS: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.8. RIFTALFIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.9. LUMPY SKIN DISEASE: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.10. HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.11. SURRA: Blutmikroskopie innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.12. BOSARTIGES KATARRHALFIEBER: Immunfluoreszenztest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
<p>2. Zusätzliche Garantien</p> <p>2.1. RINDERLEUKOSE: AGID-Test oder ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen (soweit vom EU-Bestimmungsmitgliedstaat verlangt) (6)</p>
<p>3. BEHANDLUNGEN</p> <p>Die Tiere wurden folgenden Behandlungen unterzogen:</p> <p>3.1. einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung während der Quarantäne</p> <p>3.2. entweder</p> <p>— einer Streptomycin-Behandlung (25mg/kg) (6)</p> <p>— oder einer Antibiotikabehandlung gegen <i>Leptospira</i> sppmg/kg..... (6)</p> <p>3.3. einer Tollwutimpfung (soweit verlangt) am (TT/MM/JJJJ) mit folgendem Impfstoff:(Typ, Hersteller und Partie) und folgendem Testbefund (6)</p>

▼ **M56**

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
 <p>(Siegel)</p>
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen:

- (¹) Lebende Tiere der Familie der *Camelidae*.
- (²) Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren, ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft (Muster "RUM") gemäß Anhang I Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG.
- (³) Datum, an dem das letzte Tiere einer Gruppe in die Quarantänestation eingestellt wurde.
- (⁴) Testmethoden gemäß Anhang I Kapitel 2 Teil 4 Ziffer 1.1 der Entscheidung 79/542/EWG.
- (⁵) Die Originalbefunde der durchgeführten Tests müssen diesem Gesundheitsattest beiliegen.
- (⁶) Nichtzutreffendes streichen.
- NB: Probenahmen und Tests müssen unter Beachtung der Mindestzeitabstände zwischen den einzelnen Untersuchungen soweit wie möglich gruppiert durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Tiere unnötig manipuliert werden.

▼ **M54**

TEIL 3

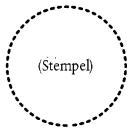
A — Addendum für den Fall des Seetransports von Tieren

(Auszufüllen und der Veterinärbescheinigung beizufügen, soweit die Beförderung zur Gemeinschaftsgrenze, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt.)

Erklärung des Schiffskapitäns

Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffes (Schiffsname),
 erklärt, dass die in der beiliegenden Veterinärbescheinigung (Nr.) genannten Tiere während des Transports
 von in (Ausfuhrland)
 nach in der Europäischen Gemeinschaft an Bord verblieben sind und dass das Schiff auf
 dem Weg in die Europäische Gemeinschaft außer in (Anlaufhäfen)
 keinen Ort außerhalb von (Ausfuhrland) angelaufen hat. Während des Transports sind die
 Tiere außerdem nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

Geschehen zu am
 (Ankunftshafen) (Ankunftsdatum)



(Unterschrift des Schiffskapitäns)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

B — Bedingungen für die Zulassung von Sammelstellen

Zugelassene Sammelstellen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- I. Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
- II. Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als zugelassene Sammelstellen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- III. Sie werden vor ihrer Inanspruchnahme als zugelassene Sammelstellen mit einem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes offiziell zur Abtötung der Erreger der Krankheit gemäß Ziffer II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
- IV. Sie umfassen, unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität: a) ein eigenes dem Zusammenführen von Tieren vorbehaltenes Gelände, b) angemessene, leicht zu reinigende und zu desinfizierende Anlagen zum Ver- und Entladen, zur artgerechten Unterbringung, zum Füttern und Tränken und erforderlichenfalls Behandeln der Tiere, c) geeignete Untersuchungs- räume und Quarantäneställe, d) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und LKWs, e) angemessene Lagerräume für Trockenfutter, Einstreu und Mist, f) ein angemessenes System zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, g) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
- V. Bei Betrieb sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
- VI. Es werden nur Tiere angenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber von Sammelstellen bei der Annahme von Tieren vergewissern, dass die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Darüber hinaus sind Besitzer oder Betreiber von Sammelstellen verpflichtet, die Namen der Tiereigentümer, die Herkunft der Tiere, die Zugangs- und Abgangsdaten, die Kennnummern und Kennzeichen der Tiere oder die Registernummer des Herkunftsbestands, die Bestimmung der Tiere sowie die Zulassungsnummer des Spediteurs und die amtlichen Kennzeichen der die Tiere anlie-

▼ **M54**

fernden oder abholenden LKWs für die Dauer von mindestens drei Jahren in einem Register oder einer Datenbank zu erfassen.

- VII. Alle Sammelstellen passierenden Tiere erfüllen die zur Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft geltenden Gesundheitsanforderungen.
- VIII. Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen und dabei Sammelstellen passieren, müssen anschließend innerhalb von sechs Tagen nach ihrer Ankunft verladen und unter folgenden Bedingungen auf direktem Weg an die Grenze des Ausfuhrlandes befördert werden: a) Sie kommen auf keinen Fall mit Klautieren in Berührung, die die Bedingungen für die Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; b) sie werden so aufgeteilt, dass keine Sendung gleichzeitig Zucht-/Nutztiere und Schlachttiere enthält; c) sie werden in Transportmitteln oder Containern befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes amtlich zur Abtötung der Erreger der Krankheit gemäß Ziffer II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.
- IX. Ist hinsichtlich der Ausfuhr von Tieren in die Europäische Gemeinschaft vorgesehen, dass die Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Verladen getestet werden müssen, so umfasst dieser Zeitraum eine Frist von maximal sechs Tagen, ab der Ankunft der Tiere in der zugelassenen Sammelstelle an gerechnet, während der Tiere gesammelt werden.
- X. Das Ausfuhrland bestimmt die Sammelstellen, die für Zucht- und Nutztiere zugelassen werden, sowie diejenigen, die für Schlachttiere zugelassen werden, und teilt der Kommission und den zuständigen Zentralbehörden der Mitgliedstaaten Namen und Anschriften dieser Sammelstellen sowie jede spätere Änderung ihrer Koordinaten mit.
- XI. Das Ausfuhrland regelt die amtliche Überwachung zugelassener Sammelstellen und trägt dafür Sorge, dass die Überwachung ordnungsgemäß erfolgt.
- XII. Sammelstellen werden regelmäßig inspiziert, damit gewährleistet ist, dass die Zulassungsbedingungen auch weiterhin erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf die Zulassung erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

C — Protokolle für die Standardisierung von Materialien und Testmethoden

Tuberkulose (TBL)

Intrakutan-Monotest (einmalige Applikation von Rindertuberkulin) gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG. Im Fall von Suidae wird der Monotest gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG mit Geflügeltuberkulin vorgenommen, außer dass das Tuberkulin in die lose Haut unterhalb des Ohres eingespritzt wird.

Brucellose (*Brucella abortus*) (BRL)

Serumagglutinationstest, Komplementbindungstest, gepufferter Brucella-Antigenstest und Enzymimmuntest (ELISA) gemäß Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.

Brucellose (*Brucella melitensis*) (BRL)

Test gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.

Enzootische Rinderleukose (EBL)

Agargel-Immundiffusionstest und Enzymimmuntest (ELISA) gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt A und C der Richtlinie 64/432/EWG.

Bluetongue (BT)

A. Blocking-ELISA oder kompetitiver ELISA nach folgendem Testprotokoll:

Mit der kompetitiven ELISA-Methode lassen sich mittels monoklonaler (3-17-A3) Antikörper gegen alle bekannten BTV-Serotypen nachweisen.

▼ **M54**

Anlage 2 — Serumtitrationsformat (10 Seren/Platte)

	Kontrollen		Testseren									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	Cc	C-	1:5									1:5
B	Cc	C-	1:10									1:10
C	C++	C++	1:20									1:20
D	C++	C++	1:40									1:40
E	C+	C+	1:80									1:80
F	C+	C+	1:160									1:160
G	Cm	Cm	1:320									1:320
H	Cm	Cm	1:640									1:640

Testprotokoll

Konjugatkontrolle (Cc): Vertiefungen 1A und 1B sind Blindkontrollen, bestehend aus BTV-Antigen und Konjugat. Kann als Blindwert für das ELISA-Lesegerät verwendet werden.

Mab-Kontrolle (Cm): Spalten 1 und 2, Reihen G und H sind die Mab-Kontrolle und enthalten BTV-Antigen, monoklonale Antikörper und Konjugat. Diese Vertiefungen entsprechen der stärksten Farbkonzentration. Der Durchschnittswert der OD-Ergebnisse (optische Dichte) dieser Kontrolle entspricht 0 % des Hemmungswerts.

Positive Kontrolle (C++, C+): Spalten 1 und 2, Reihen C-D-E-F. Diese Vertiefungen enthalten BTV-Antigen, BTV-stark bzw. -schwach positive Antiseren, Mab und Konjugat.

Negative Kontrolle (C-): Vertiefungen 2A und 2B sind die negativen Kontrollen; sie enthalten BTV-Antigen, BTV-negatives Antiserum, Mab und Konjugat.

Testseren: Für großangelegte serologische Untersuchungen und schnelle Reihenuntersuchungen könnten Seren in einer einzigen Verdünnung von 1:5 (Anlage 1) getestet werden. Alternativ können 10 Seren in einer Verdünnungsreihe von 1:5 bis 1:640 (Anlage 2) getestet werden. Dies dürfte einen Anhaltspunkt für den Antikörpertiter in den Testseren geben.

Verfahren

1. BTV-Antigen auf vortitrierte Konzentration in PBS verdünnen, zur Dispersion aggregierter Viren kurz sonifizieren (ist kein Sonicator vorhanden, kräftig pipettieren) und 50 µl in alle Vertiefungen der ELISA-Mikrotiterplatte geben. Antigen durch seitliches Klopfen an der Platte gleichmäßig verteilen.
2. Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Platten dreimal mit nichtsteriler PBS waschen und mit Saugpapier trocken tupfen.
3. Kontrollvertiefungen: 100 l Blocking-Puffer in Cc-Vertiefungen geben. 50 µl positive und negative Kontrollseren, 1:5 verdünnt (10 µl Seren + 40 µl Blocking-Puffer), in die jeweiligen Vertiefungen C-, C+ and C++ geben. 50 µl Blocking-Puffer in die Mab-Kontrollvertiefungen geben.

Serumeinfachverdünnung: Testserum, 1:5 in Blocking-Puffer verdünnt, in Doppelvertiefungen der Spalten 3 bis 12 geben (10 µl Seren + 40 µl Blocking-Puffer),

oder

▼ **M54**

Serumtitration: über acht Vertiefungen einzelner Spalten 3 bis 12 eine zweifache Verdünnungsreihe jeder Testprobe (1:5 bis 1:640) in Blocking-Puffer anlegen.

4. Unmittelbar nach Zugabe der Testseren Mab 1:100 in Blocking-Puffer verdünnen und 50 µl in alle Plattenvertiefungen geben, Blindkontrollen ausgenommen.
5. Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trocken tupfen.
6. Kaninchen-anti-Maus-Konzentrat auf 1/5 000 in Blocking-Puffer verdünnen und 50 µl in alle Plattenvertiefungen geben.
7. Bei 37 °C 60 Minuten in einem Orbitalschüttler inkubieren. Dreimal mit PBS waschen und trockentupfen.
8. OPD auftauen und unmittelbar vor der Verwendung 5 µl Wasserstoffperoxid (30 %) in jede 10 ml OPD geben. 50 µl in alle Plattenvertiefungen geben. Während der Farbentwicklung ungefähr 10 Minuten ruhen lassen und Reaktion mit 1 M Schwefelsäure (50 µl je Vertiefung) stoppen. In den Mab-Kontrollvertiefungen und in den Vertiefungen, die Seren ohne Antikörper gegen BTV enthalten, sollte sich eine Farbreaktion zeigen.
9. Plattenergebnisse entweder visuell oder mit einem Spektrophotometer ablesen und aufzeichnen.

Ergebnisanalyse

Mittels geeigneter Software die OD-Werte und, ausgehend von dem für die Antigenkontrollvertiefungen verzeichneten Durchschnittswert, den Hemmungsprozentsatz (percentage inhibition — PI) für Test- und Kontrollseren, ausdrucken. Anhand der als OD- und PI-Werte ausgedrückten Daten lässt sich bestimmen, ob der Test innerhalb akzeptabler Grenzen durchgeführt wurde. Die oberen Kontrollgrenzen (upper control limits — UCL) und die unteren Kontrollgrenzen (lower control limits — LCL) für die Mab-Kontrolle (in Ermangelung von Testseren Antigen plus Mab) liegen zwischen den OD-Werten 0,4 und 1,4. Platten, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, werden verworfen.

Ist keine geeignete Computersoftware vorhanden, OD-Werte mit einem ELISA-Drucker ausdrucken. Durchschnittlichen OD-Wert für die Antigenkontrollvertiefungen (der dem 100%-Wert entspricht) berechnen. 50%-OD-Wert bestimmen und die Positivität und Negativität jeder Probe manuell berechnen.

Hemmungsprozentsatz (PI-Wert) = $100 - (OD \text{ jeder Testkontrolle} / \text{durchschnittlicher OD von Cm}) \times 100$.

Die Vertiefungen der Negativkontrolle und der Blindkontrolle (jeweils Doppelbestimmung) sollten PI-Werte zwischen + 25 % und - 25 % bzw. zwischen + 95 und + 105 % zeigen. Werte außerhalb dieser Grenzbereiche machen das Plattenergebnis zwar nicht ungültig, lassen jedoch vermuten, dass sich eine Hintergrundverfärbung ausgebildet. Die stark und schwach positiven Kontrollseren sollen PI-Werte zwischen + 81 % und + 100 % bzw. zwischen + 51 % und + 80 % zeigen.

Der diagnostische Schwellenwert für Testseren ist 50 % (PI 50 % oder OD 50 %). Proben mit PI-Werten > 50 % sind negativ, Proben mit PI-Werten über oder unter dem Schwellenwert für die Doppelbestimmung gelten als unschlüssig und können durch Serumeinfachverdünnung (Tüpfelprobe) und/oder Serumtitration neu analysiert werden. Positive Proben können ebenfalls titriert werden, um einen Anhaltspunkt für den Grad der Positivität zu erhalten.

Visuelles Ablesen: Positive und negative Proben lassen sich leicht mit bloßem Auge ablesen; schwach positive oder stark negative Proben sind mitunter mit bloßem Auge schwerer zu interpretieren.

Aufbereitung des BTV-ELISA-Antigens

1. 40-60 Roux konfluierender BHK-21-Zellen dreimal mit serumfreiem Eagle's Medium waschen und mit Bluetongue-Virus des Serotyps 1 in serumfreiem Eagle's Medium infizieren.
2. Bei 37 °C inkubieren und täglich auf zytopathischen Effekt (CPE) kontrollieren.

▼ **M54**

3. Ist die Zellveränderung (CPE) bei 90 % bis 100 % des Zellrasens jedes Roux-Kolbens vollständig, das Virus durch Abschütteln etwaiger noch am Glas haftender Zellen ernten.
4. Zum Pelletieren der Zellen bei 2 000 bis 3 000 rpm abzentrifugieren.
5. Überstand verwerfen und die Zellen in ungefähr 30 ml PBS mit 1 % „Sarkosyl“ und 2 ml Phenylmethylsulphonyl-Fluorid (Lysispuffer) resuspendieren. Dies kann dazu führen, dass die Zellen gelieren; zur Reduzierung dieses Effekts kann mehr Lysispuffer zugegeben werden. (NB: Phenylmethylsulphonyl-Fluorid ist gesundheitsschädlich — mit äußerster Vorsicht verwenden.)
6. Die Zellen für 60 Sekunden mit einer Ultraschallsonde bei 30 Mikron lösen.
7. 10 Minuten bei 10 000 rpm zentrifugieren.
8. Den Überstand bei + 4 °C lagern und das verbleibende Zellpellet in 10 bis 20 ml Lysispuffer resuspendieren.
9. Insgesamt dreimal sonifizieren und klären; dabei den Überstand in jeder Phase lagern.
10. Die Überstände poolen und unter Verwendung einer Beckmann-Zentrifuge (30 ml Röhrchen und SW 28 Rotor) 120 Minuten bei 24 000 rpm (100 000 g) und + 4 °C über einem 5-ml-Kissen 40 %iger Saccharose-lösung (w/v in PBS) zentrifugieren.
11. Überstand verwerfen, Röhrchen gründlich ausspülen und das Pellet in PBS durch Sonifizieren resuspendieren. Das Antigen in aliquoten Teilen bei - 20 °C lagern.

Titration von BTV ELISA-Antigen

Zur Titration von Bluetongue-ELISA-Antigen wird der indirekte ELISA angewandt. Zweifache Antigenverdünnungen werden gegen eine konstante Verdünnung (1:100) monoklonaler Antikörper 3-17-A3 titriert. Protokoll:

1. BTV-Antigen, 1:20 in PBS verdünnt, mit einer Mehrkanalpipette in eine zweifache Verdünnungsreihe (50 µl/Vertiefung) über die gesamte Mikrotiterplatte titrieren.
2. 1 Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
3. Platten dreimal mit PBS waschen.
4. 50 µl monoklonale Antikörper 3-17-A3 (1:100 verdünnt) in jede Vertiefung geben.
5. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
6. Platten dreimal mit PBS waschen.
7. 50 µl Kaninchen-anti-Maus-Globulin, gegen Meerrettichperoxidase konjugiert, in einer vortitrierten optimalen Konzentration in jede Vertiefung geben.
8. Eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
9. Wie vorstehend beschrieben Substrat und Chromogen zugeben. Die Reaktion nach 10 Minuten durch Zugabe von 1 molarer Schwefelsäure (50 µl/Vertiefung) stoppen.

Beim kompetitiven ELISA müssen die monoklonalen Antikörper überschüssig sein. Daher wird eine Antigenverdünnung gewählt, die auf der Titrationskurve (und nicht auf dem Plateau) liegt, die nach 10 Minuten ungefähr 0,8 OD ergibt.

- B. Der Agargelimmundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur vorbereitet werden, in der sich ein Referenzstamm des Bluetonguevirus schnell vermehren kann. Es werden BHK- oder Verozellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende des Viruswachstums im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50- bis 100-fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % (v/v) Beta-Propiolacton inaktiviert werden.

▼ **M54***Bekanntes positives Kontrollserum*

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und -antigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Volumenverhältnis zum internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte Kontrollserum verwendet.

Testserum

Verfahren: 1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH 8,5 bis 9,0) vorbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Löchern von jeweils 5,0 mm Durchmesser in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einem zentralen Loch und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten peripheren Löchern. Das Standardantigen in das Zentralloch einpipettieren. In die peripheren Löcher 2, 4 und 6 das bekannte positive Serum, in die Löcher 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer feuchten Kammer inkubieren.

Interpretation: Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine dünne Präzipitationslinie und gegen das Kontrollserum eine zusammenfließende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine sichtbare Präzipitationslinie mit dem Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserum nicht gebogen ist. Die Petrischalen sollten gegen einen dunklen Hintergrund schräg beleuchtet untersucht werden.

Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Der Agargelimmundiffusionstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

Antigen

Das präzipitierende Antigen kann in jeder Zellkultur vorbereitet werden, in der sich der (die) geeignete(n) Serotyp(en) des EHD-Virus schnell vermehren kann (können). Es werden BHK- oder Verozellen empfohlen. Das Antigen ist am Ende des Viruswachstums im Überstand vorhanden, erfordert jedoch eine 50- bis 100-fache Konzentration, um wirksam zu sein. Dies kann mit jedem Standard-Proteinkonzentrationsverfahren erreicht werden; Viren im Antigen können durch Zugabe von 0,3 % (v/v) Beta-Propiolacton inaktiviert werden.

Bekanntes positives Kontrollserum

Unter Verwendung des internationalen Referenzserums und -antigens wird ein nationales Standardserum hergestellt, für ein optimales Volumenverhältnis zum internationalen Referenzserum standardisiert, gefriergetrocknet und bei jedem Test als das bekannte Kontrollserum verwendet.

Testserum

Verfahren: 1 % Agarose, in Borat oder Natriumbarbitolpuffer (pH 8,5 bis 9,0) vorbereitet, in eine Petrischale gießen (Mindesttiefe 3,0 mm). Ein Testschema von sieben feuchtigkeitsfreien Löchern von jeweils 5,0 mm Durchmesser in den Agar stanzen. Das Schema besteht aus einem zentralen Loch und sechs (im Radius von 3 cm) kreisförmig angeordneten peripheren Löchern. Das Standardantigen in das Zentralloch einpipettieren. In die peripheren Löcher 2, 4 und 6 das bekannte positive Serum, in die Löcher 1, 3 und 5 die Testseren geben. Die so vorbereitete Platte bis zu 72 Stunden bei Raumtemperatur in einer feuchten Kammer inkubieren.

Interpretation: Ein Testserum ist positiv, wenn sich gegen das Antigen eine dünne Präzipitationslinie und gegen das Kontrollserum eine zusammenfließende Identitätslinie ausbildet. Ein Testserum ist negativ, wenn sich keine sichtbare Präzipitationslinie mit dem Antigen ausbildet und die Linie des Kontrollserum nicht gebogen ist. Die Petrischalen sollten gegen einen dunklen Hintergrund schräg beleuchtet untersucht werden.

▼ **M54****Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR)/infektiöse pustuläre Vulvo-Vaginitis (IVV)**

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Protokoll durchgeführt:

- Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.
- Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisationstest auf Mikrotiterplatten MDBK- oder andere empfindliche Zellen verwenden. Den Colorado-, Oxford- oder einen anderen Referenzstamm des Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der MDBK-Zellen die Virus-Serum-Mischungen 24 Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bildet.
- Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Serumtoxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantisera.
- Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titerwerte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis sechs Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter gelten als negativ, wenn bei einer Verdünnung von 1:2 (unverdünntes Serum) keine Neutralisationsreaktion eintritt.

B. Jeder andere Test, der in der Entscheidung 93/42/EG der Kommission über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bei Rindern, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, anerkannt ist.

Maul- und Klauenseuche (MKS)

A. Speiseröhren-/Rachenabstrichproben werden nach folgendem Protokoll entnommen und getestet:

- Reagenzien: Vor der Entnahme das Transportmedium vorbereiten. Mengen von jeweils 2 ml in so viele Behältnisse geben, wie Tiere zu untersuchen sind. Die Behältnisse sollten gefrierfest und zur Beförderung über festem CO₂ oder Flüssigstickstoff geeignet sein. Proben werden mit einem speziell konzipierten Sputumschabelöffel oder „Probang“-Probengerät entnommen. Zur Entnahme das Probengerät durch das Maul über den Zungenrücken in die obere Speiseröhre einführen. Es sollte versucht werden, das Oberflächenepithel der oberen Speiseröhre und des Rachens durch direkte Seitwärts- und Rückwärtsbewegungen abzuschaben. Das Probang-Gerät herausnehmen, möglichst nachdem das Tier geschluckt hat. Der Schabelöffel sollte voll sein und ein Gemisch aus Schleim, Speichel, Speiseröhrenflüssigkeit und Zelldebris enthalten. Es sollte sichergestellt werden, dass jede Probe eine gewisse Menge sichtbares Zellmaterial enthält. Jede grobe Behandlung des Tieres, die Bluten verursachen könnte, ist tunlichst zu vermeiden. Bei bestimmten Tieren sind die Proben möglicherweise stark mit Panseninhalt kontaminiert und sollten verworfen werden. Das Maul des betreffenden Tieres ist mit Wasser oder vorzugsweise physiologischer Kochsalzlösung auszuspülen, bevor eine weitere Probe entnommen wird.

Behandlung der Proben:

Jede Probe, die mit dem Probang-Gerät entnommen wurde, ist auf Qualität zu prüfen. 2 ml Probenmaterial werden mit gleicher Menge Transportmedium in ein gefrierfestes Röhrchen gegeben. Die Röhrchen fest verschrauben, verplomben, desinfizieren und etikettieren. Die Proben kühl (+ 4 °C) aufbewahren und innerhalb von drei bis vier Stunden untersuchen oder

▼ **M54**

bis zur Untersuchung auf Trockeneis (- 69 °C) oder Flüssigstickstoff gefroren halten. Nach jeder Beprobung ist das Probang-Gerät zu desinfizieren und dreimal mit sauberen Wasser abzuspielen.

MKSV-Testung: Primärkulturen aus Rinderschilddrüsenzellen mit den Proben beimpfen (mindestens drei Röhrchen je Probe). Es können auch andere empfängliche Zellen wie beispielsweise primäre Rinder- oder Schweine-nierenzellen verwendet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Letztere für bestimmte MKS-Virusstämme weniger empfindlich sind. Die Röhrchen bei 37 °C im Rollerapparat inkubieren und 48 Stunden lang täglich auf Auftreten eines zytopathischen Effekts (CPE) untersuchen. Negative Kulturen nach 48 Stunden auf frische Gewebekulturen übertragen (Blindpassage) und erneut untersuchen. Die Spezifität jedes CPE ist zu bestätigen.

Empfohlene Transportmedien:

1. 0,08 M Phosphatpuffer, pH 7,2, mit 0,01 % Rinderserumalbumin, 0,002 % Phenolrot und Antibiotika.
2. Gewebekulturmedium (z. B. Eagle's MEM) mit 0,04 M Hepes-Puffer, 0,01 % Rinderserumalbumin und Antibiotika, pH 7,2.
3. Antibiotika (per ml Endlösung) sollten dem Transportmedium zugegeben werden, z. B.: Penizillin 1 000 IE, Neomycin-Sulphat 100 IE, Polymyxin-B-Sulphat 50 IE, Mycostatin 100 IE.

B. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Reagenzien: MKSV-Antigen in Zellkulturen oder auf Rinderzungen vorbereiten und bei - 70 °C oder weniger oder nach Zugabe von 50 % Glycerol bei - 20 °C aufbewahren und als Vorratsantigen verwenden. MKSV ist unter diesen Bedingungen stabil, und Titerwerte sind über Monate hinweg wenig veränderlich.

Verfahren: Der Test wird mit empfänglichen Zellen wie IB-RS-2, BHK-21 oder Kälbernierenzellen in flachgrundigen Mikrotiterplatten durchgeführt. Testseren werden 1:4 in serumfreiem Zellkulturmedium unter Zugabe von 100 IE/ml Neomycin oder anderer geeigneter Antibiotika verdünnt. Seren werden 30 Minuten bei 56 °C inaktiviert, und 0,05-ml-Mengen werden verwendet, um mit 0,05 ml Ösen zweifache Verdünnungsreihen auf Mikrotiterplatten anzulegen. Vortitrierte Viren, die ebenfalls in serumfreiem Kulturmedium verdünnt wurden und 100 TCID₅₀/0,05 ml aufweisen, in jede Vertiefung geben. Nach einer für die Neutralisation erforderlichen Inkubation von 1 Stunde bei 37 °C 0,05 ml Suspensionszellen mit 0,5 bis 1,0 × 10⁶ Zellen je 1 ml in Zellkulturmedium, das MKSV-antikörperfreies Serum enthält, in jede Vertiefung geben und die Platten versiegeln. Platten bei 37 °C inkubieren. Monolayer konfluieren normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Der zytopathische Effekt ist nach 48 Stunden in der Regel ausgeprägt genug, um unter dem Mikroskop abgelesen werden zu können. Zu diesem Zeitpunkt kann ein endgültiges mikroskopisches Ergebnis abgelesen werden, oder die Platten können fixiert und zum makroskopischen Lesen beispielsweise mit 10 % Formol-Kochsalzlösung und 0,05 % Methylenblau angefärbt werden.

Kontrollen: Die Kontrollen bei jedem Test umfassen homogenes Antiserum mit einem bekannten Titer, eine Zellkontrolle, eine Kontrolle der Serumtoxizität, eine Mediumkontrolle und eine Virustitration, auf deren Grundlage die eigentliche Virusmenge im Test berechnet wird.

Interpretation: Vertiefungen mit eindeutigem zytopathischen Effekt gelten als infiziert, und Neutralisationstiter werden ausgedrückt als Reziprokwert der in den Serum-Virus-Mischungen beim 50%-Endpunkt (geschätzt nach der Spearman-Kärber-Methode) (Kärber, G., 1931, Archiv für Ex-

▼ **M54**

perimentelle Pathologie und Pharmakologie, 162, 480.) vorhandenen Serumendverdünnung. Testergebnisse sind gültig, wenn im Test die tatsächlich verwendete Virusmenge je Vertiefung zwischen 101,5 und 102,5 TCID₅₀ und der Titer des Referenzserums mindestens das Zweifache des erwarteten Titerwerts beträgt (geschätzt aus früheren Titrationen). Liegen die Kontrollen außerhalb dieser Ergebnisse, muss der Test wiederholt werden. Ein Endpunkttiter von 1:11 oder weniger gilt als negativ.

C. Nachweis und Quantifizierung von Antikörpern erfolgen nach folgendem ELISA-Testprotokoll:

Reagenzien: Kaninchen-Antiseren gegen 146S-Antigen von sieben MKSV-Typen, verwendet in vorbestimmter optimaler Konzentration in Karbonat-Bicarbonat-Puffer mit einem pH-Wert von 9,6. Antigene aus selektierten Virusstämmen, auf Monolayern von BHK-21-Zellen angezüchtet, vorbereiten. Die ungereinigten Überstände nach dem vorgegebenen Protokoll, jedoch ohne Serum, verwenden und vortitrieren, um eine Verdünnung zu erhalten, die nach Zugabe einer identischen Menge PBST (phosphatgepufferte Kochsalzlösung mit 0,05 % Tween-20 und Phenolrot-Indikator) ein OD-Ergebnis von 1,2 bis 1,5 gewährleistet. Die Viren können inaktiviert verwendet werden. PBST als Verdünnungsmittel verwenden. Meerschweinchen-Antiseren durch Beimpfung von Meerschweinchen mit 146S-Antigen jedes Serotyps vorbereiten. In PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum eine vorbestimmte optimale Konzentration herstellen. An Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin in vorbestimmter optimaler Konzentration in PBST mit 10 % normalem Rinderserum und 5 % normalem Kaninchenserum verwenden. Testseren in PBST verdünnen.

Verfahren:

1. ELISA-Platten mit 50 µl Kaninchen-Antiseren über Nacht in einer feuchten Kammer bei Raumtemperatur beschichten.
2. 50 µl einer doppelten zweifachen Verdünnungsreihe jedes Testserums, beginnend mit 1:4, in U-förmigen Mikrotiterplatten (Trägerplatten) vorbereiten. 50 µl einer konstanten Antigendosis in jede Vertiefung geben, und die Mischungen über Nacht bei 4 °C ruhen lassen. Durch Zugabe des Antigens wird die Ausgangsserumverdünnung auf 1:8 reduziert.
3. ELISA-Platten fünfmal mit PBST waschen.
4. 50 µl der Serum-Antigen-Mischungen von den Trägerplatten auf die mit Kaninchenserum beschichteten ELISA-Platten übertragen und eine Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
5. Nach dem Waschen 50 µl Meerschweinchen-Antiserum gegen das Antigen gemäß Nummer 4 in jede Vertiefung geben. Platten 1 Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
6. Platten waschen und 50 µl an Meerrettichperoxidase konjugiertes Kaninchen-anti-Meerschweinchen-Immunglobulin in jede Vertiefung geben. Platten 1 Stunde bei 37 °C auf einem Orbitalschüttler inkubieren.
7. Platten waschen und 50 µl Orthophenyl-Diamin mit 0,05 % H₂O₂ (30 %) w/v in jede Vertiefung geben.
8. Reaktion nach 15 Minuten mit 1,25M H₂SO₄ stoppen.

Platten spektrophotometrisch bei 492 nm auf einem an einen Mikrocomputer angeschlossenen ELISA-Lesegerät ablesen.

Kontrollen: Für jedes verwendete Antigen 40 serumfreie Vertiefungen mit in PBST verdünntem Antigen. Eine doppelte zweifache Verdünnungsreihe mit homologem Rinderreferenzantiserum. Eine doppelte zweifache Verdünnungsreihe mit negativem Rinderserum.

Interpretation: Antikörpertiter werden ausgedrückt als Endverdünnung von Testseren, die 50 % des durchschnittlichen OD-

▼ M54

Wertes in den serumfreien Viruskontrollvertiefungen ergeben. Titerwerte über 1:40 gelten als positiv.

Referenzen: Hamblin C, Barnett ITR und Hedger RS (1986): „A new enzyme-linked immunosorbent assay (ELISA) for the detection of antibodies against foot-and-mouth disease virus. Journal of Immunological Methods, 93“, 115 bis 121.11.

Aujeszky' Krankheit (AK)

A. Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.

Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisationstest auf Mikrotiterplatten Verozellen oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den AK-Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Mischungen 24 Stunden bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bildet.

Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Serumtoxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantiseren.

Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titerwerte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis sieben Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter von weniger als 1:2 (unverdünntes Serum) gelten als negativ.

B. Jeder andere Test, der in der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission über ergänzende Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen, die für bestimmte Teile der Gemeinschaft bestimmt sind, hinsichtlich der Aujeszky' Krankheit, anerkannt ist.

Transmissible Gastroenteritis (TGE)

Der Serumneutralisationstest wird nach folgendem Potokoll durchgeführt:

Serum: Alle Seren vor der Verwendung 30 Minuten bei 56 °C inaktivieren.

Verfahren: Für den konstant virusverändernden Serumneutralisationstest auf Mikrotiterplatten A72-Zellen (Hundetumorzellen) oder andere empfängliche Zellen verwenden. Den TGE-Virus bei 100 TCID₅₀ je 0,025 ml verwenden. Inaktivierte unverdünnte Serumproben mit einer gleichen Menge (0,025 ml) Virussuspension mischen. Vor Zugabe der geeigneten Zellen die Virus-Serum-Mischungen 30 bis 60 Minuten bei 37 °C auf den Mikrotiterplatten inkubieren. Die Zellen in einer Konzentration verwenden, die gewährleistet, dass sich nach 24 Stunden eine Monolayer-Kultur bildet. Jede Zelle erhält 0,1 ml Zellsuspension.

Kontrollen: i) Prüfung der Virusinfektiosität, ii) Kontrollen der Serumtoxizität, iii) Kontrollen der unbeimpften Zellkulturen, iv) Referenzantiseren.

Interpretation: Die Ergebnisse des Neutralisationstests und die Titerwerte des im Test verwendeten Virus werden nach drei bis fünf Tagen Inkubation bei 37 °C abgelesen. Serumtiter von weniger als 1:2 (Endverdünnung) gelten als negativ. Wirken unverdünnte Serumproben auf die Gewebekulturen toxisch, so können diese Seren vor ihrer Verwendung im Test 1:2 verdünnt werden, was einer Serumendverdünnung von 1:4 entspricht. Serumtiter von weniger als 1:4 (Endverdünnung) gelten in diesen Fällen als negativ.

▼ **M54****Vesikuläre Schweinekrankheit (VSK)**

Tests auf vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) werden gemäß der Entscheidung 2000/428/EG der Kommission durchgeführt.

Klassische Schweinepest (KSP)

Tests auf klassische Schweinepest (KSP) werden gemäß der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission durchgeführt.

Für KSP-Tests gelten die Leitlinien des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, Kapitel 2.1.13.

Die Empfindlichkeit und Spezifität des serologischen KSP-Tests sollte von einem nationalen Labor geprüft werden, das über ein angemessenes Qualitätssicherungssystem verfügt. Die angewandten Testmethoden müssen den Nachweis einer Reihe schwach und stark positiver Referenzseren und den Nachweis von Antikörpern in der früheren Krankheits- und Genesungsphase gewährleisten.

TEIL 4

Tierart▼ **M56**

Taxon		
ORDNUNG	FAMILIE	GATTUNG UND ART
Artiodactyla	Camelidae	Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp.

Tiergesundheitsbedingungen**Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Tiere, die in den sechs Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden****Kapitel 1****Haltung und Quarantäne**

1. Tiere, die nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen vor der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft während mindestens 60 Tagen in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten werden. Dieser Zeitraum kann für bestimmte Tierarten je nach Testanforderungen verlängert werden. Darüber hinaus müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Verschiedene Tiersendungen können gleichzeitig in die Quarantänestation eingestellt werden. Bei der Einstellung sollten jedoch alle Tiere ein und derselben Art als eine zusammengehörige Gruppe angesehen und als solche behandelt werden. Die Quarantäne beginnt in diesem Falle für die gesamte Gruppe an dem Tag, an dem das letzte Tier eingestellt wurde.
 - b) Innerhalb der Quarantänestation sind die einzelnen Tiergruppen so abzusondern, dass sie weder direkt noch indirekt mit anderen Tieren in Berührung kommen, einschließlich etwa vorhandenen Tieren aus anderen Sendungen. Die einzelnen Tiersendungen dürfen die zugelassene Quarantänestation nicht verlassen, und müssen vor Vektorinsekten geschützt werden.
 - c) Wird die Absonderungsvorschrift während der Quarantäne für eine gegebenen Gruppe nicht eingehalten und kommt es zu Kontakten mit anderen Tieren, so gilt die Quarantäne als null und nichtig, und die betreffende Tiergruppe muss für dieselbe Dauer eine neue Quarantäne beginnen.
 - d) In der Station eingestellte Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, sind unter folgenden Bedingungen direkt zu verladen und zu versenden:
 - i) Sie dürfen nicht mit Tieren in Berührung gekommen sein, die die Gesundheitsanforderungen für die Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen;
 - ii) sie sind so in Sendungen einzuteilen, dass kein Kontakt mit Tieren, die für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht in Frage kommen, möglich ist;
 - iii) sie sind in Transportmitteln oder Containern zu befördern, die vor ihrer Verwendung mit einem in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Abtö-

▼ M56

tung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

2. Die Quarantäneeinrichtungen müssen zumindest die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG sowie die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
 - b) Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als Quarantänestation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - c) Sie werden vor ihrer Verwendung zur Quarantänisierung von Tieren mit einem in Saint Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
 - d) Sie umfassen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität
 - i) Räumlichkeiten zur Quarantänisierung von Tieren, einschließlich tiergerechte Stallungen;
 - ii) geeignete Räumlichkeiten, die
 - leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
 - einschließlich Anlagen zum sicheren Ver- und Entladen von Tieren,
 - Vorrichtungen zum vorschriftsgemäßen Füttern und Tränken der Tiere,
 - alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen gestatten;
 - iii) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;
 - iv) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und Fahrzeugen;
 - v) eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
 - vi) ein geeignetes Abwasserableitungssystem;
 - vii) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
 - e) Ist die die Station in Betrieb, so sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
 - f) Es werden nur Tiere aufgenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft zweifelsfrei ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber der Quarantänestation bei der Aufnahme von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Der Besitzer oder Betreiber der Station ist außerdem verpflichtet, in entsprechenden Büchern oder einer Datenbank die Namen der Tierbesitzer sowie Herkunft, Einstellungs- und Ausstellungsdaten, Nummern und Kennzeichnungen der Tiere und ihre Bestimmung einzutragen, und diese Angaben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
 - g) Die zuständige Behörde regelt die amtliche Überwachung der Quarantänestation und trägt dafür Sorge, dass diese Überwachung effektiv stattfindet; unter anderem ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf letztere erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

Kapitel 2**Nachweisverfahren****1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Die Tiere sind den nachstehend beschriebenen Tests zu unterziehen. Dazu werden, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne Blutproben gezogen. Die Laboranalyse erfolgt in

▼ **M56**

einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft, und eine Beschreibung aller durchgeführten Tests, Testbefunde, Impfungen und Behandlungen sind der Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Um Interventionen am Tier auf ein Minimum zu begrenzen, sind Probenahmen, Tests und etwaige Impfungen unter Beachtung der in den Testprotokollen vorgegebenen Mindestzeitabstände so weit möglich zusammenzufassen.

2. **BESONDERE BEDINGUNGEN**2.1 **KAMELIDEN**2.1.1. **Tuberkulose**

a) Testverfahren: komparative Intrakutanreaktion: Applikation von PPD-Rinder- und Geflügeltuberkulin in Einklang mit den Standards für die Herstellung von Rinder- und Geflügeltuberkulinen gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates. Injiziert wird hinter der Schulterblattgräte (Achselgegend) nach dem Verfahren gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.

b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

c) Ergebnisauswertung:

Die Reaktion gilt als

- negativ, wenn die Hautdickenzunahme weniger als 2 mm beträgt,
- positiv, wenn die Hautdickenzunahme über 4 mm beträgt,
- unschlüssig, wenn die Hautdickenzunahme bei Rinder-PPD zwischen 2 mm und 4 mm oder aber über 4 mm beträgt, jedoch geringer ist als die Hautdickenzunahme bei Geflügel-PPD.

d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test

Reagiert ein Tier auf die Intrakutan-Injektion von Rinder-PPD positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Reagieren mehrere Tiere der Gruppe positiv, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

Zeigen ein oder mehrere Tiere unschlüssige Reaktionen, so ist die gesamte Gruppe nach 42 Tagen einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

2.1.2. **Brucellose**

a) Testverfahren:

- B. Abortus: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung ein Komplementbindungstest durchzuführen.
- B. Melitensis: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung nach dem Verfahren von Anhang C der Richtlinie 91/68/EG ein Komplementbindungstest durchzuführen.
- B. Ovis: Komplementbindungstest gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EG

b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

c) Ergebnisauswertung:

Eine positive Testreaktion ist eine Reaktion im Sinne von Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.

▼ **M56**

d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

Reagiert ein Tier auf einen der Tests positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die auf zwei aufeinander folgende Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

2.1.3. **Bluetongue und Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)**

a) Testverfahren: AGID-Test gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG.

Bei positiver Reaktion sind die Tiere gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG einem kompetitiven ELISA zu unterziehen, um zwischen den beiden Krankheiten zu differenzieren.

b) Zeitplan:

Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 21 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

i) Bluetongue

Reagieren ein oder mehrere Tiere beim ELISA gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG positiv, so sind das(die) betreffende(n) Tier(e) aus der Gruppe auszuschließen, und die verbleibende Gruppe wird ab dem Tag, an dem die Proben für den betreffenden Test gezogen wurden, für 100 Tage quarantänisiert. Die Gruppe gilt erst dann als seuchenfrei, wenn bei regelmäßigen amtstierärztlichen Kontrollen während der gesamten Dauer der Quarantäne keine klinischen Krankheitssymptome nachgewiesen wurden und die Quarantänestation frei von Bluetongue-Vektoren (Culicoides) geblieben ist.

Zeigen sich während der vorgenannten Quarantäne bei einem weiteren Tier klinische Krankheitssymptome, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

ii) Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Zeigen sich beim Bestätigungs-ELISA bei einem oder mehreren positiven Tieren Antikörper gegen EHD-Virus, so gelten das (die) betreffende(n) Tier(e) als positiv und werden aus der Gruppe ausgeschlossen. In diesem Falle muss die gesamte Gruppe Wiederholungstests unterzogen werden, wobei der erste Test frühestens 21 Tage nach dem ersten Positivbefund und der zweite Wiederholungstest frühestens 21 Tage nach dem ersten Test durchgeführt werden muss und beide Tests einen Negativbefund ergeben müssen. Zeigen weitere Tiere beim den Wiederholungstests positive Reaktionen, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

2.1.4. **Maul- und Klauenseuche**

a) Testverfahren: Diagnosetests (Probang-Test und serologische Untersuchungen) mittels ELISA und NV-Techniken nach den Protokollen gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.

b) Zeitplan: Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim MKSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

▼ M56

Anmerkung: Jeder Nachweis von Antikörpern gegen strukturelle oder nicht strukturelle Proteine des MKS-Virus werden unbeachtet des Impfstatus als Folge einer früheren MKS-Infektion angesehen.

2.1.5. Rinderpest

- a) Testverfahren: Der kompetitive ELISA gemäß den Verfahrensvorschriften des OIE-Handbuchs ist obligatorisch für den internationalen Handel und ist der gängigste Test. Der Serumneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen können ebenfalls angewandt werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RPV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.6. Vesikuläre Stomatitis

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim VSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.7. Riftalfieber

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RTFV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.8. Lumpy skin disease

- a) Testverfahren: Serologische Nachweisverfahren (ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen).
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im LSDV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.9. Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber

- a) Testverfahren: ELISA, Virusneutralisationstest, Immunofluoreszenztest oder andere anerkannte Testmethoden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

▼ **M56**

- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Erreger des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen.

2.1.10. Surra (Trypanosoma evansi)

- a) Testverfahren: Der Parasit kann in konzentrierten Butproben gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen nachgewiesen werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Werden bei einem Tier Anzeichen von *T. evansi* festgestellt, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen. Die verbleibende Gruppe sollte innerlich und äußerlich mit geeigneten Mitteln antiparasitär behandelt werden.

2.1.11. Bösartiges Katarrhalfieber

- a) Testverfahren: Der Nachweis viraler DNA zur Erregeridentifizierung durch Immunofluoreszenz oder Immunocytochemie nach den in den einschlägigen Abschnitten des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen ist die gängigste Methode.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Katarrhalfieberegger, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

2.1.12. Tollwut

Impfung: In bestimmten Fällen kann gegen Tollwut geimpft werden, und es sollten Blutproben zur Durchführung eines Serumneutralisationstests gezogen werden.

2.1.13. Rinderleukose (nur, soweit die Tiere für eine leukosefreie Region bestimmt sind)

- a) Testverfahren: AGID-Test oder Blocking-ELISA nach den im OIE-Handbuch beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Tiere mit positiver Testreaktion werden aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere sind frühestens 21 Tage nach dem ersten positiven Test einem Wiederholungstest zu unterziehen, der in diesem Falle als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

▼ **M70**

ANHANG II

FRISCHES FLEISCH

TEIL 1

LISTE VON DRITTLÄNDERN UND TEILEN VON DRITTLÄNDERN (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Beginn (**)	Ende (***)
			Muster	ZG			
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes (ohne die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mburucuyá, San Cosme und San Luís del Palmar), Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquén, Río Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucumán, Córdoba, La Pampa, Santiago del Estero, Chaco, Formosa, Jujuy und Salta, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	BOV	A	1		18. März 2005
			RUF	A	1		1. Dezember 2007
	AR-2	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI RUW, RUF				1. März 2002
	AR-3	Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mburucuyá, San Cosme und San Luís del Palmar	BOV, RUF	A	1		1. Dezember 2007
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

▼ **M70**

1	2	3	4	5	6	7	8
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

▼ **M71**

BR — Brasilien	BR-0	Landesweit	EQU				
	BR-1	Teile des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí); Bundesstaat Espiritu Santo; Bundesstaat Goiás; Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten: — Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), — Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), — Lucas do Rio Verde, — Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), — Barra do Garça, — Barra do Bugres; Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A und H	1		31. Januar 2008
	BR-2	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und H	1		31. Januar 2008

▼ **M70**

BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		1. Dezember 2007
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		7. März 2002
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW,	G			
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	•				
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF				
CN — China (Volksrepublik)	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				

▼ M70

1	2	3	4	5	6	7	8
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (****)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, RUF, RUW				
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
RS — Serbien (****)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF				
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

▼ M70

1	2	3	4	5	6	7	8
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des „roten Gürtels“ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Cankiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				
US — Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A	1		1. November 2001
			OVI	A	1		
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botswana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	—				

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 7 geschlachtet wurden, kann während eines Übergangszeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden.
Auf hoher See befindliche Sendungen können 40 Tage ab dem in der Spalte genannten Datum in die Gemeinschaft eingeführt werden (wenn die Bescheinigung für sie vor diesem Datum ausgestellt wurde).
(Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(***) Nur Fleisch von Tieren, die am oder vor dem Datum in Spalte 8 geschlachtet wurden, kann in die Gemeinschaft eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).

(****) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

(*****) Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

• = Bescheinigungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über den Handel mit Agrarerzeugnissen, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

— = Keine Bescheinigung vorgesehen; Frischfleischinführen nicht erlaubt (ausgenommen in den in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet angegebenen Tierarten).

„1“ Kategorieeinschränkungen:

Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).

▼ **M65****TEIL 2****Muster von Veterinärbescheinigungen***Muster*

- „BOV“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen);
- „POR“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen (*Sus scrofa*).
- „OVI“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschafen (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*);
- „EQU“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen).
- „RUF“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer.
- „RUW“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer.
- „SUF“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae.
- „SUW“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsuidae.
- „EQW“: Muster einer Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildeinhufnern.

ZG (Zusätzliche Garantien)

- „A“: Garantien hinsichtlich des Reifens, der pH-Messung und des Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).
- „B“: Garantien hinsichtlich gereifter und zugerichteter Innereien im Sinne von Muster BOV (Ziffer 10.6).
- „C“: Garantien hinsichtlich der Laboruntersuchung der Schlachtkörper, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster SUW (Ziffer 10.3a) gewonnen wurde, auf Klassische Schweinepest.
- „D“: Garantien hinsichtlich der Spültrankfütterung im (in) Haltungsbetrieb (en) von Tieren, von denen frisches Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster POR (Ziffer 10.3 d)) gewonnen wurde.
- „E“: Garantien hinsichtlich der Untersuchung der Tiere, von denen das frische Fleisch mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.4 d)) gewonnen wurde, auf Tuberkulose.
- „F“: Garantien hinsichtlich des Reifens und Entbeinens von frischem Fleisch, ausgenommen Innereien, mit Bescheinigungen nach Muster BOV (Ziffer 10.6), OVI (Ziffer 10.6), RUF (Ziffer 10.7) und RUW (Ziffer 10.4).
- „G“: Garantien hinsichtlich (1) des Ausschlusses von Innereien und Rückenmark und hinsichtlich (2) der Untersuchung und Herkunft von Hirschartigen im Zusammenhang mit der Chronic Wasting Disease gemäß den Angaben in den Mustern der Bescheinigungen RUF (Ziffer 9.2.1) und RUW (Ziffer 9.3.1).
- „H“: Zusätzliche Garantien für Brasilien hinsichtlich der Tierkontakte, der Impfprogramme und der Überwachung. Da jedoch im Bundesstaat Santa Catarina nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wird, gilt die Bezugnahme auf ein Impfprogramm nicht für Fleisch, das von aus diesem Bundesstaat stammenden und dort geschlachteten Tieren gewonnen wurde.

Anmerkungen

- (a) Das Ausfuhrland stellt die Veterinärbescheinigungen nach den in Anhang II Teil 2 für das betreffende Fleisch vorgesehenen Mustern aus. Die Bescheini-

▼ M65

gungen enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.

- (b) Für Fleisch, das nur aus einem der Gebiete gemäß Anhang II Teil 1 Spalten 2 und 3 ausgeführt und im selben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an denselben Bestimmungsort befördert wird, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.
- (c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.
- (d) Die Bescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.
- (e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren (Stückverzeichnis gemäß Ziffer 8.3 der Musterbescheinigung) zusätzliche Seiten beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Tierarztes versehen sein.
- (f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Stückverzeichnisse gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, so ist jede Seite am Seitenende als Seite... (Seite 1, 2, 3 usw.) von... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren und trägt am Seitenkopf die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer.
- (g) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt auszufüllen und zu unterzeichnen. Dabei tragen die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind. Die Farbe der Unterschrift muss sich von der Farbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.
- (h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.

▼ M65

Muster BOV

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausrindern ⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL																																																																								
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft des Fleisches ⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietskenncode:																																																																								
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Einrichtung Name: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer	4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Behörde:																																																																								
7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr 7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾:																																																																								
8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von: (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁵⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:																																																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Art der Teilstücke ⁽⁷⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Net Gewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Schlachthof</th> <th style="width: 15%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>					Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Net Gewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																							Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke		Net Gewicht (kg)																																																																			
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																																						
Insgesamt																																																																									
9. Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes: 9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen. ⁽⁵⁾ [Das Hackfleisch wurde gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ in entsprechenden Herstellungsbetrieben hergestellt und gefroren.] 9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtliches Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde. 9.3 Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ .																																																																									

▼ **M65**

<p>9.4 In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) ⁽⁸⁾:</p> <p>⁽⁹⁾⁽⁹⁾ entweder [Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Rindern, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und auch geschlachtet wurden, und/oder von Rindern, die in dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ ⁽³⁾, geboren und ununterbrochen dort gehalten wurden, bevor sie in das Gebiet gemäß Ziffer 3 eingeführt und dort geschlachtet wurden.]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾ oder [(zutreffende Bestimmung aus der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung) einsetzen)</p> <p>.....</p> <p>.....]</p>	
<p>10. Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>10.1 Es wurde in dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>(a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und</p> <p>⁽⁹⁾ entweder [(b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden;]</p> <p>⁽⁹⁾ oder [(b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung 2006/259/EG der Kommission vom 27. März 2006 zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen;]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹¹⁾ oder [(b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁸⁾ oder [(b) es führt ein systematisches Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche durch, und das Fleisch wurde von Rindern aus Beständen gewonnen, für die die Wirksamkeit dieses Impfprogramms von der zuständigen Veterinärbehörde durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert wird, bei der das erforderliche Antikörpertiter und das Fehlen einer Viruszirkulation nachgewiesen werden;]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁸⁾ oder [(b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul und Klauenseuche, und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und es wird von der zuständigen Veterinärbehörde durch eine regelmäßige Überwachung kontrolliert, die zeigt, dass keine Infektionen mit dem Maul- und Klauenseuchevirus vorliegen;]</p> <p>10.2 Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽⁹⁾ [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]</p> <p>⁽⁹⁾ und/oder [Sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code ⁽³⁾, das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß Ziffer 10.1 eingeführt;]</p> <p>⁽⁹⁾ und/oder [Sie wurden am (Datum) aus (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß Ziffer 10.1 verbracht.]</p> <p>▶ ⁽¹⁾ 10.3 Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ⁽¹²⁾ Rinderpest geimpft, und</p> <p>⁽⁹⁾ entweder [(b) im Betrieb und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten,]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹³⁾ oder [(b) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und im Betrieb und in den im Umkreis von 25 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und</p> <p>(c) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten;]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁸⁾ [(d) in den letzten drei Monaten wurden keine Tiere aus nicht zur Ausfuhr in die EU zugelassenen Gebieten in den Betrieb verbracht;</p> <p>e) die Tiere sind im nationalen System zur Identifizierung und Herkunftsbescheinigung für Rinder identifiziert und registriert;</p> <p>f) die fraglichen Haltungsbetriebe sind, nach einem positiven Inspektionsergebnis und entsprechenden amtlichen Bericht der zuständigen Behörden, in TRACES ⁽¹⁾ als zugelassene Haltungsbetriebe aufgeführt, und die zuständigen Behörden führen regelmäßige Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Entscheidung festgelegten einschlägigen Anforderungen eingehalten werden].</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾ oder [(b) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt, und im Betrieb und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 12 Monaten kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und</p> <p>(c) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.] ◀</p> <p>10.4 Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>(a) sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;</p> <p>(b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;</p> <p>(c) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet ⁽¹³⁾</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁶⁾ [(d) sie wurden in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung mit Negativbefund einer amtlichen Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen.]</p> <p>⁽⁹⁾⁽¹⁸⁾ [(e) sie wurden in dem Schlachthof vor der Schlachtung streng von Tieren getrennt, deren Fleisch nicht zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt ist.]</p>	

▼ M65

10.5 Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.

10.6

(⁵) *entweder* Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.

(⁵)(¹³) *oder* [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

(⁵)(¹⁷) *oder* [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]

(⁵)(¹⁴) *oder* (a) es besteht ausschließlich aus zugerichteten Innereien, die bei einer Umgebungstemperatur von über + 2 °C mindestens 3 Stunden oder, im Falle von Zwerchfellen und Kaumuskeln, mindestens 24 Stunden gereift wurden;

(b) es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Zurichtung und Lagerung erfüllte; und

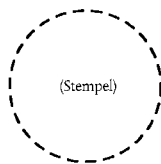
(c) es wurde in undurchlässige, verplombte Kisten/Behältnisse verpackt, die mit der Angabe ‚FLEISCH/INNEREIEIEN ZUR HITZEBEHANDLUNG‘ sowie Namen und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs am Bestimmungsort in der EU etikettiert sind.]

11. Tierschutzzerklärung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (⁸).

Amtssiegel und Unterschrift

Ausgestellt in am



(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

▼ **M65**

Anmerkungen

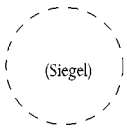
- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausrindern (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihren Kreuzungen), einschließlich gefrorenes Hackfleisch.
Zugerichtete Innereien, die die zusätzlichen Garantien gemäß Nummer 14 erfüllen, müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde erteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Gegebenenfalls ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt‘ angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/ Teilstücke gefroren wurden.
Bei zugerichteten Innereien darf es sich ausschließlich um Innereien von Hausrindern handeln, von denen Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphdrüsen, anhaftendes Fettgewebe, Fett und Schleim vollständig entfernt wurden. Ganze Kaumuskeln, gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Buchstabe a der Richtlinie 64/433/EWG des Rates angeschnitten, sind ebenfalls zulässig.
Als Hackfleisch gilt Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission zu regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten außerdem die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates (jeweils neueste Fassung). Für den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG des Rates (jeweils neueste Fassung). Für BSE gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung).
- (9) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung) aufgelistet sind.
- (10) Den genauen Wortlaut gemäß Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (jeweils neueste Fassung) eintragen.
- (11) Im Falle von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantianforderungen gemäß Nummer (13) erfüllt, oder von zugerichteten Innereien, die die zusätzlichen Garantianforderungen gemäß Nummer (14) erfüllen.
- (12) Entfällt, soweit das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch oder zugerichteten Innereien, die die zusätzlichen Garantianforderungen gemäß den Nummern (13) bzw. (14) erfüllen, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (13) Zusätzliche Garantien für gereiftes entbeintes Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚A‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- (14) Zusätzliche Garantien für zugerichtete Innereien, soweit sie mit Eintrag ‚B‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- (15) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (16) Zusätzliche Garantien in Bezug auf die Tuberkulinprobe, soweit sie mit Eintrag ‚E‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden. Die Tuberkulinprobe (intrakutantest) ist nach den Vorschriften gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) durchzuführen.
- (17) Zusätzliche Garantien für gereiftes entbeintes Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚F‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (18) Zusätzliche Garantien für die Einfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚H‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (jeweils neueste Fassung) verlangt werden.
- ⁽¹⁹⁾ Die von der zuständigen Behörde vorgelegte Liste zugelassener Haltungsbetriebe wird von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass diese Liste zugelassener Haltungsbetriebe über ihr integriertes EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) zu Informationszwecken veröffentlicht wird. ◀

► (1) **M71**

▼ M59

9.4.	In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) ⁽⁸⁾ ,
⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ entweder	[Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und geschlachtet wurden, und/oder von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ ⁽⁹⁾ geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und in das Gebiet gemäß Ziffer 3 eingeführt und dort geschlachtet wurden.]
⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾ oder	[(Den einschlägigen Text der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.)]
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1.	Es wurde in dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
⁽⁵⁾ entweder	[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden:]
⁽⁵⁾ oder	[b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen:]
⁽⁵⁾ ⁽¹²⁾ oder	[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
⁽⁵⁾	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten:]
⁽⁵⁾ und/oder	[sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ , das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt:]
⁽⁵⁾ und/oder	[sie wurden am (Datum) aus (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]
10.3.	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ⁽¹³⁾ Rinderpest geimpft,
	b) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt, und
⁽⁵⁾ entweder	[c) im und im Umkreis von 10 km um den Betrieb ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten.]
⁽⁵⁾ ⁽¹²⁾ oder	[c) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und in dem sowie im Umkreis von 50 km um den Betrieb ist in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und,
	d) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]
10.4.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;
	b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;
	c) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet ⁽¹⁴⁾
10.5.	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.

▼ M59

10.6.	<p>(⁵) <i>entweder</i> [Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]</p> <p>(⁵) (¹²) <i>oder</i> [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch (⁵)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und</p> <p>es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>(⁵) (¹⁵) <i>oder</i> [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch (⁵)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und</p> <p>es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p>
11.	<p>Tierschutzklärung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (⁸).</p>
	<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>(Siegel)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p> </div> </div>

Erläuterungen

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausschafen (*Ovis aries*) und Hausziegen (*Capra hircus*), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggonen oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nicht Zutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Gegebenenfalls ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt‘ angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
Als Hackfleisch gilt Fleisch, das das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates. Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁹) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) aufgelistet sind.
- (¹⁰) Die genauen Worte gemäß Anhang IX Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.
- (¹¹) GESTRICHEN.

▼ **M59**

- (¹²) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚A‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (¹³) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Nummer 12 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (¹⁴) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer 3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (¹⁵) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚F‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

▼ **M54**

Muster POR

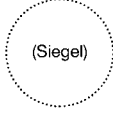
<p>1 Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschweinen⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr.⁽²⁾ ORIGINAL</p>																																																															
<p>2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3 Herkunft des Fleisches⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietscode:</p>																																																															
<p>5 Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: ...</p>	<p>4 Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/regionale Behörde:</p>																																																															
<p>7 Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug)⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: </p>	<p>6 Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾: </p>																																																															
<p>8 Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Art der Teilstücke⁽⁸⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 20%;">Schlachthof</th> <th style="width: 20%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 20%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																	Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																											
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																													
Insgesamt																																																																
<p>9 Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁹⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen. ⁽⁹⁾ [Das Hackfleisch wurde gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁹⁾ in entsprechenden Herstellungsbetrieben hergestellt und tiefgefroren.]</p> <p>9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.</p> <p>9.3 Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁹⁾.</p> <p>9.4 In Bezug auf Trichinose: ⁽⁹⁾ [Das frische Fleisch wurde nach einer Verdauungsmethode⁽⁹⁾ mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.] ⁽⁹⁾ und/oder [Das frische Fleisch wurde gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften⁽⁹⁾ einer Kältebehandlung unterzogen.]</p>																																																																

► (1) **M59**

▼ M54

10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code (°) gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°)entweder	[a) Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit, und]
(°)oder	[a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (°), [klassischer Schweinepest] (°) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (°), und ii) es gilt seit (Datum) als frei von [Maul- und Klauenseuche] (°), [klassischer Schweinepest] (°) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (°), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung/EG der Kommission zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen, und] b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.
10.2	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
(°)	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]
(°)und/oder	[Sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code (°), das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.]
(°)und/oder	[Sie wurden am (Datum) aus (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]
10.3	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft;
	b) in dem und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten;
	c) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schweinebrucellose gesperrt.
(°) (°)	[d) Soweit sich der Betrieb verpflichtet hat, Schweine nicht mit Küchenabfällen zu füttern; Der Betrieb wird amtlich überwacht und steht auf der von der zuständigen Behörde geführten Liste der Betriebe, die zur Ausfuhr von Schweinefleisch in die Europäische Gemeinschaft zugelassen sind.]
10.4	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	(a) Sie wurden von Geburt an von frei lebenden Klautentieren getrennt gehalten,
	b) sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten,
	c) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden, und
	d) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet(°).
10.5	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand des Betriebs getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.6	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.
11.	Tierschutzklärung
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden(°).

▼ **M54**

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>

Erläuterungen

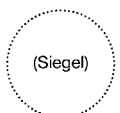
- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausschweinen (*Sus scrofa*), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nichtzutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Gegebenenfalls ‚gehackt‘ angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
Als Hackfleisch gilt Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettbewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Hinsichtlich Trichinose gelten die Vorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁹) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ‚D‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
Als Küchenabfälle gelten sämtliche Speisereste aus Restaurants, Gaststätten oder Küchen, einschließlich Großküchen und Privathaushalte der Schweine haltenden Landwirte oder anderen Personen.
- (¹⁰) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

▼ **M54**

Muster EQU

<p>1 Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausequiden⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL</p>																																																															
<p>2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3 Herkunft des Fleisches⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietscode:</p>																																																															
<p>5 Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: ...◀</p>	<p>4 Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/regionale Behörde:</p>																																																															
<p>7 Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug)⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: </p>	<p>6 Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾: </p>																																																															
<p>8 Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Art der Teilstücke⁽⁸⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Schlachthof</th> <th style="width: 15%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																	Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁸⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																											
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																													
Insgesamt																																																																
<p>9 Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁹⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen.</p> <p>9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.</p> <p>9.3 Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁹⁾.</p> <p>9.4 In Bezug auf Trichinose: ⁽⁹⁾ [Das frische Fleisch wurde nach einer Verdauungsmethode⁽⁹⁾ mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.] ⁽⁹⁾ und/oder [Das frische Fleisch wurde gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften⁽⁹⁾ einer Kältebehandlung unterzogen.]</p>																																																																

▼ M54

10	<p>Tiergesundheit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>10.1 Es wurde in dem Gebiet mit Code⁽¹⁾ gewonnen.</p> <p>10.2 Es wurde von Einhufern gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽²⁾ [Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]</p> <p>^{(3) und/oder} [Sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code⁽¹⁾, das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.]</p> <p>^{(4) und/oder} [Sie wurden am (Datum) aus (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]</p> <p>10.3 Es wurde von Tieren gewonnen, die am oder zwischen dem und dem⁽⁵⁾ in einem Schlachthof geschlachtet wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgetreten ist, für die Einhufer empfänglich sind, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand des Betriebs getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.</p> <p>10.4 Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.</p>
11	<p>Tierschutzklärung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden⁽⁶⁾.</p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>(Siegel)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p> </div> </div>	

Erläuterungen

- ⁽¹⁾ Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen).
- ⁽²⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- ⁽³⁾ Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- ⁽⁴⁾ Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- ⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ⁽⁶⁾ Gegebenenfalls ausfüllen.
- ⁽⁷⁾ Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- ⁽⁸⁾ Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Hinsichtlich Trichinose gelten die Vorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- ⁽⁹⁾ Schlachtdatum(-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

▼ M60

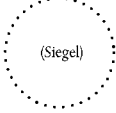
MUSTER RUF

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren ⁽¹⁾ , ausgenommen Equiden und Suidae, in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL																																																																								
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3. Herkunft des Fleisches ⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietskenncode:																																																																								
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:	4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Ebene:																																																																								
7. Transportmittel und Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:	6. Ort des Verladens zur Ausfuhr 7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁶⁾ :																																																																								
8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von: (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:																																																																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Art der Teilstücke ⁽⁷⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 20%;">Schlachthof</th> <th style="width: 20%;">Zerlegebetrieb</th> <th style="width: 20%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>					Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Schlachthof	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																							Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke		Nettogewicht (kg)																																																																			
	Schlachthof	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																																						
Insgesamt																																																																									
9. Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes: 9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen. 9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde. ⁽¹⁴⁾ [9.2.1 Hinsichtlich der Chronic Wasting Disease (CWD):																																																																									

▼ M60

	Dieses Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausschließlich Innereien und Wirbelsäule) von Hirschartigen oder ist ausschließlich aus Fleisch von Hirschartigen gewonnen, das anhand von durch die zuständige Behörde anerkannten histopathologischen, immunohistochemischen oder sonstigen Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease mit negativem Ergebnis untersucht wurde, und das nicht aus Tieren gewonnen wurde, die aus einer Herde stammen, in der die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder bei der ein amtlicher Verdacht besteht.]
9.3	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ .
10.	Tiergesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
⁽⁵⁾ entweder	[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden.]
⁽⁵⁾ oder	[b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung 2004/.../EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen.]
⁽⁵⁾ (⁹) oder	[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
⁽³⁾	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]
⁽⁵⁾ und/oder	[sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code ⁽³⁾ , das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.]
10.3	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] ⁽¹⁰⁾ Rinderpest geimpft,
	b) zur Feststellung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Brucellose gesperrt; und
⁽⁵⁾ entweder	[c) in dem und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten,]
⁽⁵⁾ (⁹) oder	[c) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und im sowie um den Betrieb ist im Umkreis von 50 km in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und
	d) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, in diesem Betrieb gehalten.]
10.4	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
⁽⁵⁾ entweder	[a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;
	b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;
	c) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet ⁽¹¹⁾ .]
⁽⁵⁾ oder	[a) sie wurden im Herkunftsbetrieb mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes geschlachtet, der eine schriftliche Erklärung dahingehend abgegeben hat, dass
	— ein Transport zum Schlachthof das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen auf inakzeptable Weise beeinträchtigt hätte,
	— der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung von Wildtieren zugelassen wurde,

▼ **M60**

	<ul style="list-style-type: none"> — die Tiere in den 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 befunden wurden, — die Tiere zwischen dem und dem ⁽¹⁾ geschlachtet wurden, — die Tiere vorschriftsgemäß entblutet wurden, — die Tierkörper innerhalb von drei Stunden nach ihrer Tötung ausgeweidet wurden; und <p>b) die Tierkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu einem zugelassenen Schlachthof befördert und, wenn die Schlachtung mehr als eine Stunde zuvor erfolgte, wurde bei Ankunft des Transportmittels im Schlachthof eine Fahrzeugtemperatur von 0 °C bis +4 °C gemessen.]</p>
(¹²) 10.5	Es wurde von Tieren gewonnen, die von Geburt an von frei lebenden Klautentieren getrennt gehalten wurden.
10.6	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.7	
(³) entweder	[Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]
(⁵)(⁹) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
(⁵)(¹³) oder	[Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)	
	
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)	

▼ **M60**

Erläuterungen

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugetieren der Ordnungen Perissodactyla (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, Proboscidae (Rüsseltiere) oder Artiodactyla (Paarhufer), ausgenommen Suidae, die, obgleich nicht domestiziert, in Betrieben wie Haustiere gehalten oder gezüchtet werden.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nicht Zutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Gegebenenfalls „gereift“ angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/495/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (¹⁰) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Nummer 9 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (¹¹) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (¹²) Entfällt im Falle von Zuchtwild, das kontinuierlich in arktischen Regionen gehalten wird.
- (¹³) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „F“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (¹⁴) Zusätzliche Garantien für frisches Fleisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag „G“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

▼ **M60**

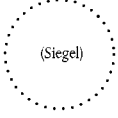
MUSTER RUW

<p>1. Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p style="text-align: center;">VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsäugetieren⁽¹⁾ ausgenommen Equiden und Suidae, in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL</p>																																																															
<p>2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3. Herkunft des Fleisches⁽³⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietskenncode:</p>																																																															
<p>5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:</p>	<p>4. Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/Regionale Ebene:</p>																																																															
<p>7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug)⁽⁵⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:</p>	<p>6. Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁶⁾: </p>																																																															
<p>8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches 8.1 Fleisch von (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren⁽⁷⁾ 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Art der Teilstücke⁽⁷⁾</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebes</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Wildverarbeitungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Zerlegebetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebes			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Wildverarbeitungsbetrieb	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																	Insgesamt					
Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebes			Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																											
	Wildverarbeitungsbetrieb	Zerlegebetrieb	Kühlhaus																																																													
Insgesamt																																																																
<p>9. Genusstauglichkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes: 9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen. ⁽⁵⁾ entweder 9.2 Das frische Fleisch wurde von enthäuteten und ausgeweideten Wildkörpern gewonnen und anschließend in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen. 9.3 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.] ⁽⁷⁾ oder 9.2 Die nicht enthäuteten Wildkörper wurden ausgeweidet und anschließend zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb befördert, in dem die Eingeweide einer Fleischuntersuchung unterzogen und die betreffenden Wildkörper in der Folge für genusstauglich befunden wurden. 9.3 Die nicht enthäuteten Wildkörper sind mit einem amtlichen Herkunftskennzeichen gemäß Ziffer 8.3 versehen und</p>																																																																

▼ M60

(⁵) entweder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +7 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden.]
(⁵) oder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +1 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden.] und zwar in einem Transportmittel, bei dem gewährleistet ist, dass das Fleisch auf der betreffenden Temperatur gehalten werden kann.]
(¹²) [9.3.1	Hinsichtlich der Chronic Wasting Disease (CWD): Dieses Erzeugnis enthält ausschließlich Fleisch (ausschließlich Innereien und Wirbelsäule) von Hirschartigen oder ist ausschließlich aus Fleisch von Hirschartigen gewonnen, das anhand von durch die zuständige Behörde anerkannten histopathologischen, immunohistochemischen oder sonstigen Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease mit negativem Ergebnis untersucht wurde, und das nicht aus Tieren gewonnen wurde, die aus einer Gegend stammen, in der die Chronic Wasting Disease in den letzten drei Jahren bestätigt wurde oder in der ein amtlicher Verdacht besteht.]
9.4	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (⁸).
10.	Tiergesundheit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code (⁹) gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt: a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und (⁵) entweder [b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden.] (⁵) oder [b) es gilt seit (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung 2004/.../EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen.] (⁵)(⁹) oder [b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen dem und dem (¹⁰) in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 erlegt wurden, und zwar: a) in mehr als 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder Teil eines Landes, das an diesen Daten nicht zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, b) in einem Gebiet, das in den vorangegangenen 60 Tagen nicht wegen einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 gesperrt war.
10.3	Es wurde von Tieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [zu einer Wildkammer und unmittelbar danach] (⁹) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.4	(⁵) entweder [Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.] (⁵)(⁹) oder [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.] (⁵)(¹¹) oder [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch] (⁵), das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden, und

▼ M60

es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens zu diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]	
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (¹) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildsäugtieren der Ordnungen *Perissodactylae* (Unpaarhufer), ausgenommen Equiden, *Proboscidea* (Rüsseltiere) und *Artiodactyla* (Paarhufer), ausgenommen *Suidae*, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden.
- Das Fleisch muss nach der Einfuhr unverzüglich zum Wildverarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (²) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (³) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁴) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
- Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (⁵) Nicht Zutreffendes streichen.
- (⁶) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (⁷) Gegebenenfalls "gereift" oder „nicht enthäutet“ angeben. Im Falle von Gefrierfleisch das Datum: (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- Im Falle von „nicht enthäutetem“ Fleisch das (die) Herkunftskennzeichen angeben. Bei diesem Zeichen darf es sich nicht um das gängige Genusstauglichkeitskennzeichen handeln, das vom zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb im Bestimmungsmitgliedstaat der EU vergeben wird, wenn das Fleisch enthäutet und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde.
- (⁸) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (⁹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „A“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der betreffenden Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (¹⁰) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer (3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (¹¹) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag „F“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.
- (¹²) Zusätzliche Garantien für frisches Fleisch, das aus Hirschartigen gewonnen wurde, soweit sie mit Eintrag „G“ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 „ZG“ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.

▼ **M54**

Muster SUF


<p>1 Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae (*) in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (†) ORIGINAL</p>																																																																											
<p>2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3 Herkunft des Fleisches (‡) 3.1 Land: 3.2 Gebietscode:</p>																																																																											
<p>5 Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: ▶ 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: ...◀</p>	<p>4 Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/regionale Behörde:</p>																																																																											
<p>7 Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (¶) 7.1 (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug) (¶) 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: </p>	<p>6 Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung (¶): </p>																																																																											
<p>8 Angaben zur Identifizierung des Fleisches</p> <p>8.1 Fleisch von (Tierart)</p> <p>8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren (¶)</p> <p>8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Art der Teilstücke (¶)</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Netto-gewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 20%;">Schlachthof</th> <th style="width: 20%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 20%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke (¶)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																													Insgesamt					
Art der Teilstücke (¶)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht (kg)																																																																							
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																																									
Insgesamt																																																																												
<p>9 Genusstauglichkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (¶) für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.</p> <p>9.2 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.</p> <p>9.3 Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (¶).</p> <p>9.4 Das frische Fleisch wurde nach einer Verdauungsmethode (¶) mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.</p>																																																																												

▶ (1) **M59**

▼ M54

10	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code (°) gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(°) <i>entweder</i>	[a) Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, und]
(°) <i>oder</i>	[a) i) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (°), [klassischer Schweinepest] (°) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (°), und ii) es gilt seit (Datum) als frei von [Maul- und Klauenseuche] (°), [klassischer Schweinepest] (°) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (°), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung/.../EG der Kommission zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen, und] b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine dieser Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von gegen diese Krankheiten geimpften Haustieren in dieses Gebiet ist nicht zulässig.
10.2	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
(°)	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten.]
(°) <i>und/oder</i>	[Sie wurden am (Datum) aus dem Gebiet mit Code (°), das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.]
10.3	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft; b) in und um den Betrieb ist im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten; c) zur Feststellung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten wird der Betrieb regelmäßig von einem Tierarzt kontrolliert, und er war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schweinebrucellose gesperrt.
10.4	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
(°) <i>entweder</i>	[a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten; b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden; c) sie wurden am (Datum) oder zwischen dem (Datum) und dem (Datum) geschlachtet (°) .]
(°) <i>oder</i>	[a) Sie wurden im Herkunftsbetrieb geschlachtet mit Genehmigung des für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes, der eine schriftliche Erklärung dahin gehend abgegeben hat, dass – ein Transport zum Schlachthof das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen auf in-akzeptable Weise beeinträchtigt hätte, – der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung von Wildtieren zugelassen wurde, – die Tiere in den 24 Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 befunden wurden, – die Tiere zwischen dem und dem (°) geschlachtet wurden, – die Tiere vorschriftsgemäß entblutet wurden, – die Tierkörper innerhalb von drei Stunden nach ihrer Tötung ausgeweidet wurden, und b) die Tierkörper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, und wenn die Schlachtung mehr als eine Stunde später erfolgte, wurde bei Ankunft des Transportmittels im Schlachthof eine Fahrzeugtemperatur von 0 ° C bis + 4 ° C gemessen.]
10.5	Es wurde von Tieren gewonnen, die von Geburt an von frei lebenden Klauentieren getrennt gehalten wurden.
10.6	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.7	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.

▼ M54

11	<p>Tierschutzklärung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden^(*).</p>
<p>Amtssiegel und Unterschrift</p> <p>Ausgestellt in am</p>	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>

Erläuterungen

- (*) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Wildtieren der Ordnung der Suidae, die, obgleich nicht domestiziert, von Geburt an wie Haustiere in Betrieben gehalten oder gezüchtet werden.
- (†) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (‡) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (§) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (¶) Nichtzutreffendes streichen.
- (‡) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (§) Im Falle von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (¶) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 91/495/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung).
- (¶) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

▼ **M54**


Muster SUW

<p>1 Versender (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildsuidae (*) in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Nr. (†) ORIGINAL</p>																																																																											
<p>2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift) </p>	<p>3 Herkunft des Fleisches (‡)</p> <p>3.1 Land: 3.2 Gebietscode:</p>																																																																											
<p>5 Vorgesehene Bestimmung des Fleisches</p> <p>5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: ...◀</p>	<p>4 Zuständige Behörde</p> <p>4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/regionale Behörde:</p>																																																																											
<p>7 Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (¶)</p> <p>7.1 (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) (¶) 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer : </p>	<p>6 Ort des Verladens zur Ausfuhr </p> <p>7.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung (¶): </p>																																																																											
<p>8 Angaben zur Identifizierung des Fleisches</p> <p>8.1 Fleisch von (Tierart) 8.2 Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren (¶) 8.3 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 25%;">Art der Teilstücke (¶)</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Netto-gewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Schlachthof</th> <th style="width: 15%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke (¶)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																													Insgesamt					
Art der Teilstücke (¶)	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl Pack-/Teilstücke	Netto-gewicht (kg)																																																																							
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																																									
Insgesamt																																																																												
<p>9 Genusstauglichkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1 Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (¶) für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.</p> <p>(¶)entweder 9.2 Das frische Fleisch wurde von enthäuteten und ausgeweideten Tierkörpern gewonnen und anschließend in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen.</p> <p>9.3 Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.]</p> <p>(¶)oder 9.2 Die nicht enthäuteten Wildkörper wurden ausgeweidet und anschließend zu einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb befördert, in dem die Eingeweide einer Fleischuntersuchung unterzogen und die betreffenden Wildkörper in der Folge für genusstauglich befunden wurden.</p>																																																																												

▼ M54

9.3	Die nicht enthäuteten Wildkörper sind mit einem amtlichen Herkunftskennzeichen gemäß Ziffer 8.3 versehen und
(⁹)entweder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +7 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von sieben Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden,]
(⁹)oder	[sind dazu bestimmt, nachdem sie auf eine Temperatur zwischen -1 °C und +1 °C gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wurden, innerhalb von 15 Tagen nach der Fleischuntersuchung zu dem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb am Endbestimmungsort in der EU befördert zu werden,]
	und zwar in einem Transportmittel, bei dem gewährleistet ist, dass das Fleisch auf der betreffenden Temperatur gehalten werden kann.]
9.4	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft (⁹).
9.5	Das frische Fleisch wurde nach einer Verdauungsmethode(⁹) mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.
10	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde in dem Gebiet mit Code(⁹) gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
(⁹)entweder	[a) Es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit, und]
(⁹)oder	[a) i) Es ist seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, afrikanischer Schweinepest, [Maul- und Klauenseuche] (⁹), [klassischer Schweinepest] (⁹) [und] [vesikulärer Schweinekrankheit] (⁹) und
	ii) Es gilt seit (Datum) als frei [Maul- und Klauenseuche] (⁹), [klassischer Schweinepest] (⁹) und [vesikulärer Schweinekrankheit] (⁹), da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung/EG der Kommission zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und]
	b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hauskluentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen dem und dem (⁹) in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 erlegt wurden, und zwar
	a) in 20 km Entfernung von der Grenze zu einem Land oder Teil eines Landes, das an diesen Daten nicht zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war,
	b) in einem Gebiet, das in den vorangegangenen 60 Tagen nicht wegen einer der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 gesperrt war.
10.3.A	Es wurde von Tieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [in eine Wildkammer und unmittelbar danach] (⁹) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
(⁹) (¹⁰)[10.3.B	Es wurde von Wildkörpern gewonnen, die zum Nachweis etwa vorhandener Erreger der klassischen Schweinepest mit Negativbefund folgendem Test unterzogen wurden:
(⁹)entweder	[einem Virusisolationstest anhand von Blutproben (EDTA),]
(⁹)oder	[einem Virusisolationstest anhand von Proben von]
(⁹)oder	[einem Immunfluoreszenztest zum Nachweis von Virusantigenen anhand von Proben von]
10.4	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.

▼ M54

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
 <p>(Siegel)</p>	<p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p> <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>

Erläuterungen

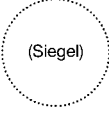
- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Tieren der Ordnung der Suidae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden.
Nach der Einfuhr müssen nicht enthäutete Wildkörper unverzüglich zum Wildverarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggon(s) oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Gegebenenfalls ‚nicht enthäutet‘ angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
Im Fall von ‚nicht enthäutetem‘ Fleisch das (die) Herkunftskennzeichen angeben. Bei diesem Zeichen darf es sich nicht um das gängige Genusstauglichkeitskennzeichen handeln, das vom zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb im Bestimmungsmitgliedstaat der EU vergeben wird, wenn das Fleisch enthäutet und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (9) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erwägung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (10) Zusätzliche Garantien, soweit sie mit Eintrag ‚C‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Zu diesem Zweck ist für die Tests, ausgenommen der EDTA-Test, folgendes Probenmaterial zu verwenden: eine Tonsillen- und eine Milzprobe plus eine Ileum- oder Nierenprobe und eine Probe von mindestens einem der folgenden Lymphknoten: Lc. retropharyngeum, Lc. parotideum, Lc. mandibulare oder Lc. mesentericum. Dabei ist anzugeben, welches Material verwendet wurde.

▼ **M54**

Muster EQW

1	Versender (Name und vollständige Anschrift)	VETERINÄRBESCHEINIGUNG für die Einfuhr von frischem Fleisch von nicht domestizierten Wildenhufern⁽¹⁾ in die Europäische Gemeinschaft Nr. ⁽²⁾ ORIGINAL				
2	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3	Herkunft des Fleisches⁽²⁾ 3.1 Land: 3.2 Gebietscode:			
5	Vorgesehene Bestimmung des Fleisches 5.1 EU-Mitgliedstaat: 5.2 Betrieb: Name und Anschrift: Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: ...◀	4	Zuständige Behörde 4.1 Ministerium: 4.2 Dienststelle: 4.3 Örtliche/regionale Behörde:			
7	Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung⁽⁴⁾ 7.1 (LKW, Eisenbahnwagon, Schiff oder Flugzeug) ⁽⁴⁾ 7.2 Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	6	Ort des Verladens zur Ausfuhr			
		7.3	Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁵⁾ :			
8	Angaben zur Identifizierung des Fleisches					
8.1	Fleisch von (Tierart)					
8.2	Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren ⁽⁶⁾					
8.3	Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung					
	Art der Teilstücke ⁽⁷⁾	Zulassungsnummer des Betriebs			Anzahl	Netto-
		Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus	Pack-/Teilstücke	gewicht (kg)
				Insgesamt		
9	Genusstauglichkeit					
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:					
9.1	Das frische Fleisch wurde von enthäuteten und ausgeweideten Wildkörpern gewonnen und anschließend in einem zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb der Fleischuntersuchung unterzogen.					
9.2	Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.					
9.3	Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.					
9.4	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁸⁾ .					
9.5	Das frische Fleisch wurde nach einer Verdauungsmethode ⁽⁹⁾ mit Negativbefund auf Trichinellen untersucht.					

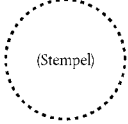
▼ M54

10	Tiergesundheitsbescheinigung
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die zwischen dem und dem (°) in dem Gebiet mit Code (°) erlegt wurden.
10.2	Es wurde von Wildtieren gewonnen, die nach dem Erlegen innerhalb von 12 Stunden zum Kühlen [in eine Wildkammer und unmittelbar danach] (°) zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der Krankheiten der Liste A des Internationalen Tierseuchenamtes aufgetreten ist oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.
10.3	Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Tieren der Ordnung der Equidae, die in freier Wildbahn gelegt oder gejagt wurden (z. B. Zebrafleisch).
- (2) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt, bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 92/45/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für die Trichinenuntersuchung gelten die Verfahrensvorschriften der Richtlinie 77/96/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (9) Daten. Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Erläuterung 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums erlegt oder gejagt wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.

▼ M55

9. Tiergesundheit	
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch	
9.1.	aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG zugelassen war und
9.2.	mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigungen BOV/POR/OVI/EQU/RUF/RUW/SUF/SUW/EQW (?) in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG übereinstimmt und
9.3.	von Tieren stammt, die am oder zwischen dem (?) geschlachtet und verarbeitet wurden.
Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	
am.....	

	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

	(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch, von: (1) Hausrindern (*Bos taurus*, Bison bison, *Bubalus bubalis* und ihren Kreuzungen) (Muster .BOV); (2) Hausschweinen (*Sus scrofa*) (Muster .POR); (3) Hausschafen (*Ovis aries*) und -ziegen (*Capra hircus*) (Muster .OVI); (4) Haussewidern (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihren Kreuzungen) (Muster .EQU); (5) gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer (Muster .RUF); (6) nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster .RUW); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae (Muster .SUF); (7) nicht domestizierten Wildsuidae (Muster .SUW); (8) nicht domestizierten Wildeinhufnern (Muster .EQW).
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (7) Zutreffendes angeben.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Datum/Daten der Schlachtung. Einführen dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einführen dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.

▼ **M55***ANHANG IV***Liste der ausgewählten Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 12b**

ISO-Code	Mitgliedstaat	GKS
LT	Litauen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Litauen
LV	Lettland	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Lettland
PL	Polen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/ EG für Polen